H. Eccl.
750.k

Digitized by Google

Neue Verlagswerke der Theissingschen Buchhandlung.

Der katholische Bischof, dessen Würde, Rechte und Weihe. Bearbeitet von H. Meurer.

8: 1856. Geheftet 7½ Sgr.

Vorliegendes Werkchen ist durch die Verwaisung des bischöflichen Stuhls von Osnabrück veranlaßt. Alle Fragen, den katholischen Bischof betreffend, finden in demselben eine kurze aber bündige Antwort; insbesondere ist die herrliche Liturgie der Bischofsweihe nicht blos übersetzt, so daß Jeder an der Hand des Büchleins jede einzelne Handlung verfolgen kann, sondern dieselbe wird auch ihrem innern Sinne und ihrer tiefern Bedeutung nach erklärt. Außerdem wird in dem Büchlein auf verschiedene einschlägige Tagesfragen eine zusammenhangende Beantwortung gegeben. **Der Ertrag ist für ein Krankenhaus mit barmherzigen Schwestern bestimmt.**

Lobe den Herrn meine Seele! Ein Gebet- und Erbauungsbuch für katholische Christen, zusammengestellt und bearbeitet von H. Meurer, Priester der Diöcese Osnabrück. Mit einem Stahlstich. 8. 1855. (28 Bogen.) Preis 15 Sgr.; auf feinem Papier 20 Sgr.

Die Menge der neu erscheinenden Gebetbücher ist so groß, daß es der Verlagshandlung in der That schwierig wird, derartige neue Unternehmungen zu begünstigen. Wenn sie jedoch die Ueberzeugung gewonnen, daß ein solches Werk dem wirklichen Streben, den Gebetsgeist zu fördern, und den Umgang mit Gott zu erleichtern, seine Entstehung verdankt, so darf sie glauben, mit um so größerm Vertrauen eine solche Arbeit in die Oeffentlichkeit führen zu dürfen. Der Verfasser des vorliegendes Werkes nennt seine Arbeit bescheiden eine Zusammenstellung und Bearbeitung, indem der „größere Theil, wie er sich selbst in der Vorrede ausdrückt, aus längst Bewährtem besteht, den Schriften der Heiligen entnommen!" Indeß dürfte anerkannt werden müssen, daß die „Zusammenstellung" eine entsprechende ist und daß das „Bewährte" eben durch die Art der Bearbeitung sehr gewonnen hat, indem es in den meisten Fällen keine Uebersetzung, sondern wie aus dem Herzen des Bearbeiters geflossen ist. — Außerdem dürfen wir die selbstständigen Gebete und einige entsprechende Gedichte von reiner religiösen Empfindung eingegeben bezeichnen, uns im Uebrigen zur Empfehlung des Buches der Schlußworte des Herrn Censors bedienend: „Es empfiehlt das Werk sich aber auch durch Mittheilungen aus den Schriften der Heiligen und Kirchenväter, durch gelungene Uebersetzungen der Kirchen-Hymnen, — welche den Laien weniger bekannt zu werden pflegen, — und durch lehrreiche Erklärungen der Kirchenfeste und kirchlichen Zeiten. — Auch herrscht in demselben überall eine reine, edele und würdige Sprache."

Demnach dürfen wir das Buch der Beachtung wohl empfehlen.

Digitized by Google

Das

Bisthum Osnabrück,

mit

besonderer Berücksichtigung

seiner Verhältnisse

seit der

Säkularisation vom Jahre 1803,

bearbeitet

von

H. Meurer,

Dom-Succentor und Lehrer am Gymnasium Carolinum.

Bayerische Staatsbibliothek München

Der Ertrag ist für ein Krankenhaus mit barmherzigen Schwestern bestimmt.

Münster,

Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung.

1856.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Gründung des Bisthums durch Carl den Großen.

Die ältesten Bewohner der Gegend, die wir jetzt bewohnen, sind Sassen oder Sachsen gewesen, und zwar Cherusker, Bructerer und Angrivarier. Nach den Beschreibungen der Römer, denen wir die ältesten Nachrichten über unser Vaterland verdanken, war es ein Land ohne alle Cultur, überall mit undurchdringlichen Wäldern bedeckt, von Flüssen und Bächen, Sümpfen und Morästen so durchschnitten, daß fast jede Verbindung gehemmt wurde. Auch der Himmel war, ihren Nachrichten zufolge, diesem Lande wenig günstig. Dicke Nebelwolken umlagerten Berge und Höhen, drückten Wälder und Thäler und verwehrten den Strahlen der allbelebenden Sonne den Eingang in dieselben. Den wohlthätigen Einfluß ihrer Wärme auf Boden, Menschen und Thiere hemmte die feuchte Luft, welche jene beständigen Nebel, die immerwährend aus den ungeheuren Sümpfen emporsteigenden Dünste und die ewig lange Nacht der dichten Wälder sorgfältig nährte. Das Klima war demnach rauh, die Sommer kurz, die Winter lang und strenge*). Die Wildniß dieses Landes wurde von Menschen bewohnt, welche sich nur wenig über die Thiere erhoben, mit denen sie dieselbe theilen mußten.

Wie die Natur ihres Bodens, so waren die Sitten der Bewohner, roh und wild. Diese Rohheit und Wildheit, ihr kriegerischer Sinn, ihre Liebe zur Ungebundenheit verbunden mit ihrem Hange zum heidnischen Aberglauben machte, daß erst spät die Sonne des Christenthums den Sachsen leuchtete und das undurch-

*) Vergl. Dr. Hüne: „Geschichte des Königreichs Hannover."

Digitized by Google

dringliche Dunkel ihrer Wälder lichtete. Zwar waren schon andere Theile Deutschlands durch evangelische Boten aus England, Schottland und Irland, nicht durch die Gewalt des Schwertes, sondern durch Belehrung und Ueberzeugung zur milden Lehre des Christenthums hingeführt worden; schon hatten heilige Männer, wie Kilian, Emmeran, Rupertus und Willibrod der Lehre unsers Heilands Jesus Christus in verschiedenen Marken Deutschlands Anhänger gewonnen, vor Allem hatte Winfried, welchen die dankbare Nachwelt unter dem sehr ehrenden Namen des h. Bonifacius verehrt, bei den Franken und Thüringern, am Rhein, bei Sachsen und Friesen christliche Altäre erbaut, Gemeinden gegründet und durch die christliche Lehre auf die Milderung der Sitten einen entscheidenden Einfluß geübt; aber in die undurchdringlichen Wälder unsers speciellen Vaterlandes, in das Herz des Sachsenlandes, war noch kein Sendbote des Evangeliums gedrungen, da bluteten noch zahlreiche Opfer, zu Zeiten selbst grausame Menschenopfer dem heidnischen Wodan. „Den Sassen, sagt Just. Möser*), konnte keine Religion gefallen, nach welcher ein gesalbter König das Recht über Leben und Tod, Gehorsam, Geduld und Zehnten fordern konnte. Es kam ihnen unerträglich vor, daß ein Mann einen Schimpf nicht selbst rächen, und ein Held nicht seinen besondern Himmel haben sollte. Sie mußten erst durch die Macht der Waffen um ihre politische Verfassung gebracht werden, ehe das Christenthum auch nur einiges Verhältniß zu ihrem Staat gewinnen konnte." Carl dem Großen war es vorbehalten, den Aberglauben, „den stärksten, welchen je ein Volk besessen," zu unterdrücken, und dem Christenthum Eingang zu verschaffen, freilich erst nach drei und dreißigjährigen mit unermüdlichem Eifer geführten Kämpfen. Schon im Jahre 777 nach Chr. ließen sich nach verheerendem Kriegszuge durch Westfalen eine Menge Sassen taufen. Aber erst, nachdem im Jahre 785 der tapfere und einflußreiche sächsische Fürst Wittekind von Carl veranlaßt das Christenthum angenommen hatte, konnte dieses auch unter den andern Bewohnern festern Fuß fassen. Mit der Zeit theilte Carl das Land in Bisthümer; der Bischof war zugleich Reichsfürst.

Die erste Kirche, welche Carl der Große im Lande der

*) Justus Mösers, Osnabr. Geschichte Theil 1.

Digitized by Google

Sachsen gründete, war **die Kirche von Osnabrück** *), wahrscheinlich im Jahre 777 **), zu Ehren der Apostelfürsten Petrus und Paulus und der hh. Märtyrer Crispinus und Crispinianus ***). Das Fest der letztern Patronen wird jährlich am 25. October feierlich begangen. Erst später wurden, wie die Bedürfnisse es erheischten, auch andere Bisthümer und Stifter errichtet: Verden 786, Bremen 788, Paderborn 795, Halberstadt, Münster und Elze, das jetzige Bisthum Hildesheim, im Jahre 803. Nicht allein aber war Osnabrück das erste im ganzen Sachsenlande d. h. zwischen Elbe und Ems gegründete Bisthum und bestand unter andern lange vor dem Bisthum Hildesheim, sondern es war auch das größte und bedeutendste in ganz Westfalen. Denn zum Sprengel des Bischofs von Osnabrück gehörte damals außer Osnabrück noch das Niederstift Münster, diesseits der Ems, und die später entstandenen Grafschaften Oldenburg, Wildeshausen, Lingen, Diepholz Ravensberg, Tecklenburg, Rheda, Ritberg und andere, also ein nicht unbedeutender Theil der jetzigen Bisthümer Paderborn und Münster †).

Von Wiho, dem ersten Bischofe, bis zur Reformation.

Der erste Bischof von Osnabrück war **Wiho**, nach dem Zeugnisse verschiedener Schriftsteller ein Friese von Geburt; andere

---

*) Vergl. Mösers Osnabr. Geschichte Th. I.

**) Vergl. Sandhoff: Antistitum Osnabr. Eccles. . . . res gestae. Monasterii sumpt. Aschendorf. 1785. Möser setzt die Gründung des Bisthums in das Jahr 783.

***) Der größere Theil der Gebeine dieser letzten Heiligen befinden sich in zwei in der Domkirche befindlichen Kistchen. Im J. 1721 sind dieselben zuletzt sorgfältig geöffnet; die Untersuchung hat die Thatsache festgestellt. Vergl. Sandhoff a. a. O.

†) S. Mösers Osnabr. Geschichte.

Digitized by Google

nennen ihn einen Engländer. Es ist wahrscheinlich, daß er um das Jahr 783 sein Amt angetreten hat und im Jahre 809 gestorben ist. Wenn man die Zeiten bedenkt, wann und unter welchen Umständen er die junge Stiftung leitete, so kann man sich leicht einen Begriff davon machen, mit welchen Schwierigkeiten er zu kämpfen, welche Mühen, Gefahren und Verfolgungen er zu ertragen, welche Hindernisse zu überwinden hatte. Mit unerschütterlicher Standhaftigkeit, mit festem Muthe und Gottvertrauen und mit heiliger Liebe hat er den Boden gelockert, die junge Saat gepflanzt und gepflegt und ihr glückliches Gedeihen gefördert. Sein ganzes Leben lang hat er für die Verbreitung des Christenthums gearbeitet, gekräftigt durch h. Eifer in seinem apostolischen Berufe mit Gleichmuth alles Böse ertragen und viel Gutes unter seinem Volke geschaffen, dessen größter Wohlthäter er ward. Die Kirche verehrt in ihm einen Heiligen; sein Fest wird jährlich am 20. April gefeiert.

Auf Wiho folgte Meginhard oder Meinhard als Bischof von Osnabrück, dann eine Reihe von Männern, die mit geringer Ausnahme würdige Bischöfe waren (Gosbert, welcher von 854—859 als Bischof von Osnabrück gilt, wird gleichfalls als Heiliger verehrt), nur stand es dem raschen Aufblühen des Stifts entgegen, daß die Bischöfe nicht aus einer der mächtigen und reich begüterten Familien stammten, wodurch es nicht blos möglich geworden wäre, den verderblichen Einwirkungen der Kirchenvögte und der regierenden Familien, so wie der anwohnenden Mächtigen (die mächtigen Grafen von Tecklenburg haben u. a. ihre Ueberlegenheit vielfach zum Nachtheile des Stifts gebraucht), sondern auch der Eifersucht der einflußreichen Aebte von Corvey zu widerstehen und für die innere Wohlfahrt wirksamer zu sein. In dieser Beziehung war es denn wohl als ein besonders günstiges Ereigniß für die Diöcese anzusehen, als Ludolf, ein Vetter des Kaisers Otto des Großen um 969 den bischöflichen Stuhl von Osnabrück bestieg und später mit seinen Gütern den Besitz des Stiftes vergrößerte. Unter den folgenden Bischöfen zeichnet sich der Sachse Dietmar, der 13. Bischof von Osnabrück, vom Jahre 1003—1023, aus. Nach dem Zeugnisse eines Zeitgenossen war er „einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit, sanft in Worten, mächtig in Werken und in seinem bischöflichen Amte unermüdet."

Digitized by Google

Er ist der Stifter des Collegiatstiftes zu St. Johann in Osnabrück, so wie der Bibliothek am Dom. Vor Allen aber bemerkenswerth ist **Benno**, der 18. Bischof von Osnabrück (von 1068—1088), ein Mann von eben so großer Gelehrsamkeit, als Einsicht in alle Theile der Staatswirthschaft, und deshalb von den Fürsten seiner Zeit gesucht und verwendet, besonders aber vom Kaiser Heinrich IV. geschätzt und gefördert. Eben diesem Kaiser verdankt er auch seine Ernennung zum Bischofe von Osnabrück, welche am 23. November 1068 erfolgte. Am Neujahrstage 1069 von Erzbischof Anno von Köln zum Bischof geweiht, wußte er mit Kraft und Eifer nach allen Seiten hin Gutes zu wecken und zu verbreiten, Zucht und Ordnung zu fördern, und seinem Sprengel überall neue Erwerbsquellen zu eröffnen. Unter andern baute er einem bei seiner Consekration gethanen Gelöbniß zufolge zu Iburg eine Kapelle und gründete daselbst die später berühmt gewordene Benedictiner-Abtei Iburg. Bei seiner Thatkraft und seinen ausgezeichneten Geistesgaben würde er indeß für seine Diöcese Größeres zu Stande gebracht haben, wenn nicht das Vertrauen und die Freundschaft Kaiser Heinrichs ihn zu häufig von seinem Sprengel fern gehalten und in die traurigen Zwistigkeiten dieses Kaisers mit Papst Gregor VII. verwickelt hätte, was ihm viel Kummer und Elend, seinem bischöflichen Sprengel aber gewiß keinen Vortheil gebracht hat.

Die folgenden theilweise ereignißschweren Zeiten, insbesondere der Jahrhunderte hindurch währende Kampf zwischen Staat und Kirche, in welchem sich das Verhältniß beider zu einander wesentlich veränderte, die Kreuzzüge, welche die ganze christliche Welt in Aufregung und Begeisterung versetzten, die vielen im Innern Deutschlands geführten Kämpfe, die allmälige Entwickelung und Ausbildung des Staatslebens, wodurch die alten Verhältnisse ganz umgestaltet wurden: — Alles dieses mußte auch auf die speciellen Verhältnisse Osnabrücks einen bedeutenden Einfluß ausüben. Die allgemeine Geschichte des deutschen Reichs greift natürlich vielfach in die Osnabrückische Geschichte hinüber. Es würde jedoch zu weit führen, wollten wir in diese Verhältnisse tiefer eingehen. Wir wollen deshalb im Verfolge nur einzelner Ereignisse aus unsrer Specialgeschichte im Vorbeigehn erwähnen, von denen wir glauben müssen, daß unsre Leser ihre Mittheilung gern sehen, wenngleich sie nicht unserm Zwecke gradezu dienen mögen, uns vorbehaltend,

Digitized by Google

bei solchen, welche auf die zukünftige Gestaltung des Ganzen ihren Einfluß ausübten, länger zu beharren.

Unter dem Bischof Wido traf Osnabrück das herbe Geschick, daß die Domkirche bis auf den Grund abbrannte. Es war im Jahre 1100. Auch der bischöfliche Palast ging bei diesem heftigen Brande in Flammen auf, ein Ereigniß, welches den Bischof veranlaßte, sich nach Iburg zurückzuziehen. So kam es, daß Iburg später die gewöhnliche Residenz der Bischöfe von Osnabrück geworden ist. Dem folgenden Bischof Johann I. muß es als großes Verdienst angerechnet werden, daß er eine große, stattliche Domkirche von Stein — die abgebrannte ist wahrscheinlich von Holz gewesen — in sechs Jahren wieder aufbaute, und so weit vollendete, daß Gottesdienst darin gehalten werden konnte. Die beiden Thürme wurden erst unter dem 24. Bischofe Udo, welcher von 1137—1141 auf dem bischöflichen Stuhle saß, ausgebaut.

Udo stiftete auch das Nonnenkloster Gertrudenberg (1140), dessen Bewohnerinnen nach den Regeln des h. Benedictus lebten. Eine sehr reiche, fromme adliche Dame, Imesca oder Himeska mit Namen, hat dasselbe mit ihren in der Nähe der Stadt und des Gertrudenberges gelegenen Gründen und Gütern, wozu unter andern die Nürenburg gehörte, dotirt.

Es dürfte nicht unzweckmäßig sein, hier zugleich der Gründung anderer ähnlichen Stiftungen zu erwähnen, deren Namen unter uns noch allbekannt sind.

Unter Bischof Philipp, Grafen von Katzenellenbogen, stiftete 1170 Ludolf, Edler von Oesede, zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria und des Vorläufers Johannes, das Kloster Oesede, und Simon, Graf von Tecklenburg, das Kloster Malgarten, beides Nonnenklöster vom Orden des h. Benedictus. Das Cisterzienser-Nonnenkloster zu Berssenbrück wurde i. J. 1231 vom Grafen Otto von Ravensberg und ein Kloster desselben Ordens zu Harste 1232 von Gieselbert von Harste gestiftet und letzteres 1246 nach Rulle verlegt. Einige Jahre später fällt die Stiftung des Cisterzienser-Nonnen-Klosters Börstel, welches die Grafen Otto und Johannes von Oldenburg auf ihren Gütern zu Menslage gründeten und 1250 nach Börstel verlegten. Im Jahre 1295 wurden die PP. Dominikaner in

Digitized by Google

Osnabrück eingeführt und die PP. Augustinianer von Holte nach Osnabrück versetzt. Das Kloster Marienstättchen wurde 1469 von Bischof Conrad III., welcher von 1455—1482 regierte, bestätigt. Um diese Zeit hatten manche Klöster schon die ursprüngliche Reinheit und Strenge verlassen, die klösterliche Zucht vernachläßigt und zu viele Freiheiten eingeführt. Aber es ist durchaus unrichtig und beweiset tadelnswerthe Unkenntniß der Geschichte, oder eben so große Bosheit, wenn man behauptet, es sei von der Kirche nichts geschehen, solchen Unordnungen ein Ende zu machen. Conrad III. ließ es sich besonders zur Sorge gereichen, in den Klöstern Iburg, Oesede, Gertrudenberg, Malgarten, Berssenbrück, Herzebrock die alte strenge Lebensweise ganz den Ordensregeln gemäß wieder einzuführen; dasselbe that sein Nachfolger, der Bischof Conrad IV. mit den Cisterzienser-Klöstern. Um die hier gegebene kurze Uebersicht der Stiftungen im Osnabrückischen zu vollenden ist noch der Jesuitenorden zu erwähnen, welchem die 1630 gestiftete Academia Osnabrugensis mit einem damit verbundenen Colleg übergeben wurde.

Die Stellung vieler Bischöfe als weltlicher Fürsten, wie es ja auch die meisten Bischöfe im nördlichen Deutschland in natürlicher Entwickelung der Verhältnisse waren, brachte es mit sich, daß sie ein in mancher Beziehung anderes Leben führten, als wir es jetzt an den Bischöfen gewohnt sind und als wir es uns zu denken pflegen. Wir sehen da die Bischöfe oft an den Höfen der mächtigsten Fürsten, diese auf ihren Reisen, ja selbst in die Schlachten begleiten; wir sehen sie, namentlich seitdem sie aus den ersten und mächtigsten Familien des Landes gewählt wurden, von zahlreichem Hofstaate umgeben, sehen sie an der Spitze ihrer Kriegsmannen ihre Fehden mit benachbarten Fürsten selbst auskämpfen u. s. w. Eben diese Erscheinungen führt uns auch die Geschichte des Bisthums Osnabrück vor, — die zahlreichen Fehden mit den Grafen von Tecklenburg, dem Herrn von Holte, dem Grafen von der Hoya, Grafen von der Lippe und andere bezeugen es, ja! Arnold, der 26. Bischof von Osnabrück war im Jahre 1188 Theilnehmer des bekannten Kreuzzuges gegen Sultan Saladin und ist während desselben wahrscheinlich vor Accon an der Pest gestorben. Es ist zwar leicht einzusehen, daß solche Thätigkeit,

Digitized by Google

wenn auch aus den Zeitverhältnissen hervorgegangen, dem eigentlichen Berufe eines Bischofs wenig entspricht, ja! daß dadurch die energische Thätigkeit vieler Bischöfe ihrem eigentlichen Berufe zum guten Theile entzogen wurde. Indeß, will man gerecht sein und kein vorschnelles, unrichtiges Urtheil fällen, so muß man eben die damaligen Zeitverhältnisse wohl ins Auge fassen und darnach den Maßstab anlegen. Thatsache ist es zudem auch, daß nichts destoweniger die Geschichte eine große Zahl sehr würdiger, eifriger, für Beförderung der Wissenschaften, der Sitte und Ordnung und des geistigen wie materiellen Wohls ihrer Unterthanen sehr thätiger Bischöfe aufzuweisen hat. Auch den bischöflichen Stuhl von Osnabrück hat eine namhafte Zahl in mancher Beziehung ausgezeichneter sowohl, wie frommer Bischöfe geziert. Außen den früher schon genannten ist noch, um dieses Eine zu erwähnen, namentlich der Bischof Adolf (1216—1224), ein Sohn des Grafen Simon von Tecklenburg, im Rufe der Heiligkeit gestorben; sein Andenken wird nach Anordnung des Bischofs und Cardinals Franz Wilhelm jährlich am 11. Februar im Dome zu Osnabrück gefeiert.

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir auch einen frommen Einsiedler nennen, der unter dem Namen des Bruders Reinerus bekannt ist. Reiner war in Westfriesland nicht weit von der Stadt Groningen aus guter Familie geboren. Zur Zeit, als Bischof Gerhard, aus dem Hause der Grafen von Oldenburg, Vorgänger des vorhin erwähnten Adolf, auf dem bischöflichen Stuhle von Osnabrück saß, kam Reiner nach Osnabrück, und bat den Bischof um eine Wohnung, worin er zur Ehre Gottes und zu seinem, wie seiner Nebenmenschen Heile ein einsiedlerisches Leben führen könne. Der Bischof ging endlich auf seine Bitten ein und ließ ihn im Dome rechts neben dem Haupteingange gegen Westen, in eine enge Zelle einschließen. Hier, wo ein kleines Gitterfenster ihm die Aussicht auf einen Altar und die Theilnahme an den h. Sakramenten vergönnte, lebte der fromme Mann fern vom Treiben der Welt unter eifrigem Gebet, strengstem Fasten und blutigen Kasteiungen seines Körpers 22 Jahre lang ein gottseliges, heiliger Betrachtung und strenger Selbstüberwindung gewidmetes Leben, worin er durch sein Beispiel Viele zu Gott hinaufzog, bis er im Jahre 1233 unter dem Bischof Conrad I. im Rufe der Heiligkeit starb.

Digitized by Google

Ein Panzerhemd, das er trug, und ein hölzerner Block, worauf er seinen Kopf legte, wenn er schlief, werden noch zur Erinnerung an Bruder Reiner im Dome aufbewahrt; sie hängen im rechten Seitenschiffe an der Seite des s. g. Frühmesse Altars.

Die Reformation.

Die Hand der allgemeinen Geschichte führt uns nun zu einem Ereigniß, an sich zwar bedeutungslos, aber so gewichtig in seinen Folgen, daß wir nur wenige seines Gleichen in den Blättern der Geschichte aufgezeichnet finden dürften.

Es war am Allerheiligen-Abend, den 31. October des Jahres 1517, als Dr. Martin Luther, ein Augustiner-Mönch und Lehrer der Theologie an der Universität Wittenberg, seine 95 Thesen an der Schloßkirche zu Wittenberg anschlug und zur öffentlichen Disputation über dieselben aufforderte. Damit war der lange angehäufte Zunder angeblasen und ein furchtbarer Brand entzündet, welcher Verheerung, Unheil und Verderben in alle Theile der Erde, insbesondere aber auch in alle Theile unsers geliebten deutschen Vaterlandes getragen hat, denn eben diese That gab den ersten Anstoß zu der s. g. Reformation, welche namentlich Deutschland in Parteien gespalten, Deutschland gegen Deutschland zu brudermörderischem Kampfe aufgerufen, die Entwickelung seiner Kräfte gehindert hat und es so tief erniedrigte, daß Fremde über sein Eigenthum in seinen eigenen Grenzen bestimmen durften. Der Verlauf unsrer Erzählung wird die Belege für diese Behauptung bringen. Die Reformation diente Vielen zum Vorwande, langgenährte Plane auszuführen, süße Wünsche und Hoffnungen zu verwirklichen, während diejenigen, welche, wir wollen annehmen in der besten Absicht, den Strom losgelassen, von seinen mächtigen Wellen fortgetragen wurden an ein Ziel, das sie sich gewiß nicht vorgestellt, das sie gewiß auch nicht erstrebt hatten.

Auch nach Osnabrück verbreitete sich bald die neue Lehre.

Digitized by Google

Dr. Georg Hecker, welcher zu Osnabrück als Augustiner-Mönch lebte, — das Kloster der Augustiner befand sich an der Stelle des jetzigen Zuchthauses — war zu Erfurt Luthers Lehrer gewesen. Begeistert von der neuen Lehre seines Schülers, trug er dieselbe im Anfange des Jahres 1521 öffentlich in seinen Predigten vor. Ihm folgte alsbald Johannes Poll, Domcapellan und Rector der Domschule, angefeuert und ermuthigt von dem gleichfalls neuerungssüchtigen Dompastor Messinck. Eine Zeitlang konnten diese Männer ungehindert an dem Werke der Neuerung arbeiten; da jedoch Bischof Erich II. an der katholischen Lehre festhielt, auch das Domkapitel ihr treu verblieb, so wurde dagegen eingeschritten; Messinck erklärte sich für die katholische Lehre, Pollius aber begab sich, nachdem er 1526 von seinem Amte abgesetzt war, zum Grafen von Tecklenburg, der als Gegner des Bischofs von Osnabrück ihn mit offenen Armen aufnahm.

Anders gestalteten sich die Angelegenheiten, als nach dem Tode des Bischofs Erich im Jahre 1532 Franz, Graf von Waldeck, am 11. Juni auf den bischöflichen Stuhl von Osnabrück erhoben wurde. Seit 1530 Bischof von Minden, und seit dem 1. Juni 1532 gleichfalls Bischof von Münster, befand sich Franz nun im Besitze dreier bedeutenden Stifter und Bisthümer. Keineswegs aber gereichte die Wahl der katholischen Sache und unserm Bisthume Osnabrück zum Heile! Denn wiewohl Franz von Waldeck die bald nach seiner Erwählung in Münster zur höchsten Wuth gesteigerten wiedertäuferischen Unruhen, wovon auch Osnabrück nicht unberührt blieb, mit Kraft und Eifer niederzudrücken gestrebt hatte; wiewohl er auch nach Wiederherstellung der Ruhe einer in Köln abgehaltenen Provincial-Synode beiwohnte und deren Beschlüsse zu Osnabrück einführte; wiewohl er sogar im Jahre 1540 sich durch seinen Weihbischof zum Diacon und Priester und am Neujahrstage des folgenden Jahres von dem Bischofe zu Lüttich unter Assistenz der Weihbischöfe von Paderborn und Münster, so wie der Aebte von Iburg und Marienfeld wirklich zum Bischof weihen ließ: so war er doch, aus welchen Gründen auch immer, der lutherischen Lehre im Herzen sehr zugethan und gab dem Rath der Stadt nicht undeutlich zu verstehen, daß ihm deren Einführung ganz angenehm sein

Digitized by Google

werde *). Diesem konnte nichts erwünschter kommen, als ein solcher Wink. Er beeilte sich unter dem Beifall eines großen Theils der Bürgerschaft nach Lage der Dinge den aus Quackenbrück gebürtigen Magister und Superintendenten Hermann Bonn (Bonnus) von Lübeck zu berufen, um die evangelische Lehre zu predigen. Bonnus kam und hielt um Lichtmeß seine ersten Predigten in der Barfüßer-, Marien- und Catharinen-Kirche, welche mit Bewilligung des Bischofs bereits von den Lutheranern in Besitz genommen waren. In demselben Jahre entwarf Bonnus auf Veranlassung des Bischofs für die Stadt- und Landkirchen eine Kirchenordnung, nach welcher dem Befehle des Bischofs zufolge sich alle Geistliche des Stiftes richten sollten. Den weltlichen Beamten wurde aufgetragen, für Verbreitung der neuen Ordnung mitzuwirken. Der zurückgerufene Johann Poll wurde Pastor zu St. Catharinen. Auch zu St. Johann wurde ein protestantischer Prediger angestellt.

Nachdem Bischof Franz seine Gesinnungen durch die That bereits hinreichend geoffenbart hatte, trat er nachträglich auch dem unter den protestantischen Fürsten geschlossenen schmalkaldischen Bunde bei und erklärte dieses öffentlich auf dem Reichstage zu Speier 1544. Als aber nach der Schlacht bei Mühlberg 1547 der schmalkaldische Bund vernichtet und Franz in Gefahr gekommen war, seine Bisthümer zu verlieren, da trat er zwar öffentlich in die katholische Kirche zurück und versprach, das Werk der Reformation wieder zu zerstören; indeß war es ihm mit seinem Versprechen wohl kaum Ernst. Wenigstens hat er es nicht zu Stande gebracht, den übergetretenen Strom wieder in seine Bahn zurückzulenken. Das Urtheil über einen solchen Mann spricht dem Unbefangenen die einfache Erzählung der Geschichte.

Bischof Franz starb am 15. Juli 1553. Die ersten Bischöfe, welche nach ihm regierten: Johannes IV., Graf von der Hoya, Heinrich III., Herzog von Sachsen-Lauenburg und Wilhelm, aus der westfälischen Familie von Schencking, waren zwar treu katholisch, die drei folgenden aber: Bernhard, Graf von Waldeck, Philipp Sigismund, Sohn des Herzogs von Braun-

*) Vergl. Beschreibung und Geschichte des Hochstifts Osnabrück von Dr. Joh. Eberh. Stüve 1789.

Digitized by Google

schweig-Lüneburg und Itelius Friedrich, Graf zu Hohenzollern-Sigmaringen, waren dem lutherischen Glauben zugethan. Daß ein solches Schwanken in den religiösen Ueberzeugungen der obersten Lenker des Staats und Verwalter der kirchlichen Angelegenheiten verderbliche Folgen haben mußte, ist leicht einzusehen. Und was war aus der bischöflichen Würde geworden! „Ihr seid das Salz der Erde; wenn nun das Salz seine Kraft verliert, womit soll man salzen? . . . Ihr seid das Licht der Welt! . . .“ Matth. 5, 13. „Weidet die euch anvertraute Heerde Gottes, und besorget sie nicht aus Zwang, sondern freiwillig nach Gottes Willen, nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern aus Liebe; nicht als solche, die über das Erbe Gottes herrschen, sondern die Vorbild der Heerde geworden sind von Herzen.“ 1. Petr. 5, 2 . . .*).

Indeß umdüsterte sich der Himmel über den deutschen Landen immer mehr. Die politischen Parteiungen bemächtigten sich der religiösen Bewegung als eines gar willkommenen Vorwandes, strebend ihre Wünsche und Plane mit deren Hülfe der Vollendung näher zu bringen. Der Stoff zu einem furchtbaren Brande war zusammengetragen, an dem Funken, ihn zu entzünden, konnte es nicht fehlen.

Im Jahre 1618 begann der furchtbare Krieg, welcher nun 30 Jahre lang mit furchtbarer Erbitterung geführt wurde. Deutschland stand gegen Deutschland in den Waffen, und verbündete sich mit Fremden gegen das eigene Leben. Nie hat das Vaterland eine größere Schmach gesehen, und nie hat die Selbstsucht sich grausamer gerächt!

Auch die Osnabrückischen Lande wurden heftig ergriffen von den Stürmen der Zeit; von Theurung, Hungersnoth, verheerenden Krankheiten und all den Gräueln eines brudermörderischen Krieges, des grausamsten, welchen Deutschland je gesehen hat, wurden auch sie aufs heftigste heimgesucht.

Itelius Friedrich war im Jahre 1625 gestorben und am 9. December desselben Jahrs Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg, vom Domcapitel zum Bischof erwählt. Sowohl die Bedeutung dieses Mannes an sich, wie die Bedeutsamkeit der Zeit, in

*) Vergl. hier die Schrift: „Der katholische Bischof“ §. 4.

Digitized by Google

welcher er eine so hohe Stellung einnahm, müssen uns veranlassen, die Geschichte seiner Regierung etwas weitläufiger zu erzählen.

Franz Wilhelm stammt aus einer ungleichen Ehe des Herzogs Ferdinand in Baiern. Im Jahre 1593 geboren, machte er seine Studien im deutschen Colleg zu Rom, wo er von dem berühmten Cardinal Bellarmin die niedern Weihen empfing. Im Jahre 1619 finden wir ihn als Domprobst zu Regensburg, aber schon 1621 wurde er vom Churfürsten Ferdinand von Köln an dessen Hof berufen und von demselben zu den wichtigsten Aemtern verwendet.

Um den erledigten bischöflichen Stuhl von Osnabrück bewarb sich nach Itelius Friedrich's Tode abermals der König von Dänemark, Christian IV., für seinen Sohn, den nachmaligen König Friedrich III. Als nichts desto weniger Franz Wilhelm gewählt wurde, ließ Christian einen Theil der Kreisarmee unter Anführung des Herzogs Ernst von Sachsen-Weimar in das Stift einrücken, Vörden, Quackenbrück, Wittlage und Wiedenbrück wurden besetzt, Osnabrück aber enge eingeschlossen. Der Feind drohte, die Stadt vom Gertrudenberg aus zu beschießen, wenn nicht Prinz Friedrich zum Coadjutor des Bischofs erwählt, die Stadt Fürstenau einer Besatzung übergeben, und eine bedeutende Kriegssteuer gezahlt werde.

Nachdem die Stadt nothgedrungen diese Forderungen bewilligt, zogen die Kriegsvölker wieder ab. Franz Wilhelm aber glaubte, der evangelische Magistrat habe im geheimen Einverständniß mit den Dänen gestanden und verlangte deshalb, daß eine militärische Besatzung in die Stadt aufgenommen werde. Solchem Ansinnen widersetzte sich zwar der Magistrat mit aller Macht; aber vergebens. Nachdem eine Besatzung von etwa 1600 Mann zu den Bürgern ins Quartier gelegt war, hielt der Bischof selbst seinen Einzug und ließ sich huldigen.

Nun begann die Gegenreformation. Die den Katholiken genommenen Kirchen wurden dem katholischen Gottesdienste zurückgegeben, die Franciscaner wieder berufen, ein Clarissen-Nonnenkloster angelegt, den Jesuiten das frühere Augustinerkloster mit der dazu gehörigen Kirche übergeben, eine katholische Universität gegründet, eine feierliche Kirchenversammlung (Synodus major) gehalten, die Geistlichkeit zu regem Eifer ermuntert, ja, bei der jährlich am 2. Januar stattfindenden Magistratswahl nach längerm

Digitized by Google

Widerstreben die Wahl von katholischen Magistratspersonen durchgesetzt.

Unterdeß waren die Schweden unter Gustav Adolf in Deutschland eingerückt. Obgleich der König in der Schlacht bei Lützen gegen Wallenstein am 25. November 1632 gefallen war, setzten seine Generale doch den reiche Beute versprechenden Krieg fort; und zwar mit glücklichem Erfolge. Im Sommer des Jahres 1633 wurde auch Osnabrück von schwedischen Truppen unter Anführung des Herzogs Georg von Braunschweig und Lüneburg und des Generals Dodo von In- und Kniphausen belagert und durch Capitulation genommen. Neue Umwälzungen, neue Brandschatzungen, unsägliche Schreckniſse und Kriegsgreuel! Endlich ließen sich die Schweden für die Summe von 60,000 Rthlr. bestimmen, das Stift Osnabrück zu verlassen; die Stadt aber blieb fortwährend mit ihren Truppen besetzt. Da außerdem Bischof Franz Wilhelm in die Capitulation der Stadt nicht mit einbegriffen war, wurde das Land dem Grafen Gustav v. Wasaburg, natürlichem Sohne Gustav Adolfs, als Eigenthum übergeben. Natürlich hob derselbe alle Einrichtungen Franz Wilhelms, welcher unterdeß bald hier bald dort weilte, in größter Eile wieder auf. Welcher Zustand für das unglückliche Land!

Der westfälische Frieden.

Endlich war die Sehnsucht nach Frieden allgemein, und nach längern Verhandlungen wurden die Städte Osnabrück und Münster als Orte, wo die Unterhandlungen geführt werden sollten, festgesetzt. Schon im Sommer des Jahres 1643 sollten die Unterhandlungen beginnen, und erst am 24. October 1648 wurden die Friedensbedingungen zu Osnabrück und Münster unterzeichnet. Welcher Deutsche könnte ohne Schmerz die Mittheilungen lesen, welche uns die Geschichte über die einzelnen Thatsachen dieses unerhörten Krieges macht, wer ohne tiefe Schamröthe die vielen

Digitized by Google

Demüthigungen vernehmen, welche das Vaterland auch während der langen Friedensunterhandlungen von den übermüthigen Fremden erfuhr, die unsre Zerrissenheit benutzend uns den Frieden zu dictiren und gierig nach Beute unsre Grenzen zu bestimmen sich anmaßten. Das im Glauben einige Deutschland, sagt Bischof von Ketteler *), „war noch nie überwunden worden. Jetzt nach der Glaubensspaltung mußte es zum ersten Male erleben, daß der deutsche Kaiser in deutschen Städten über die innern Angelegenheiten des Reichs mit französischen und schwedischen Gesandten, daß das Oberhaupt des Reichs mit den Reichsfürsten wie mit Gleichgestellten unterhandeln mußte." Hören wir auch einen protestantischen Geschichtsschreiber über denselben Gegenstand. Kohlrausch sagt in seiner deutschen Geschichte: „Der Hauptgegenstand der Verhandlungen hätte nun die Feststellung der innern Ordnung des deutschen Reichs, besonders der beiden Religionsparteien, sein müssen, denn darüber war der Krieg angefangen. Allein die beiden fremden Mächte fragten vor allen Dingen nach ihrer Entschädigung an Land und Leuten für die Kriegskosten, und in schimpflicher Nothwendigkeit, auf Anrathen und Verwenden des Churfürsten von Baiern, wurden die Fremden zuerst befriedigt. Frankreich, welches so wenig mit eigenen Kräften gethan, welches nur aus Eigennutz und Schadenfreude sich in den Streit gemischt, — ein katholischer Staat für die protestantische Sache, — Frankreich forderte ungeheure Opfer, und seine Gesandten, d'Avaux und Servien, in allen Künsten der Worte, der List, ja des Truges geübt, mit der Miene der Befehlenden auftretend, setzten ihre Forderungen durch. Die Schweden, etwas bescheidener, rissen indeß gleichfalls Stücke des Reiches an sich. Mit blutendem Herzen sahen die Freunde des Vaterlandes der schimpflichen Begegnung des Reiches zu. „„In den Gegenden, so ruft ein gleichzeitiger deutscher Mann aus, wo unsre Väter den stolzen Varus besiegten, bieten jetzt uns zum Hohne, waffenlose Ausländer allen Deutschen Trotz und triumphiren über Germanien. Sie rufen, wir erscheinen; sie reden, wir horchen, als auf Orakel; sie verheißen, wir vertrauen ihnen gläubig, wie Göttern; sie drohen, und wir zittern als Sklaven.

*) Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland .... von Wilhelm Emmanuel Freiherrn v. Ketteler, Bischof von Mainz S. 3.

Digitized by Google

Wie uns ein Blatt von einem Weibe, hier aus Stockholm, dort aus Paris *) zugeworfen wird, freuen oder ängstigen wir uns. Schon rathschlagen sie in Deutschland über Deutschland, was sie uns nehmen, was lassen, welche Federn sie dem römischen Adler entreißen und dem Hahne (Gallo) einsetzen wollen. Und wir, bis auf den letzten Athemzug uneinig mit uns selbst, verlassen über den Götzen fremder Völker unsre eigene schützende Gottheit, und opfern jenen Leben, Freiheit und Ehre auf.““

Dem haben wir Nichts mehr beizufügen. Nur mit Beschämung können wir auf diese Periode der Erniedrigung unsers Vaterlandes **), der leider später andere folgen sollten, zurückblicken. Der Nachdenkende wird doch auch einmal nach der Ursache fragen, welche solche Wirkungen hatte. Und wo findet er sie?

Da den beiden Städten Osnabrück und Münster Neutralität zugestanden wurde, mußte Gustav von Wasaburg mit seinen schwedischen Truppen die Stadt verlassen. Den Friedensunterhandlungen wohnte auch Bischof Franz Wilhelm als Bevollmächtigter bei und hat dabei mit Geschick, Ausdauer, Muth, Standhaftigkeit und heiligem Eifer die katholischen Interessen vertreten. Indeß konnte er den Verlust von vielen Erzbisthümern und Bisthümern nicht verhindern; auch ihm selbst gingen Minden und Verden verloren. Da außerdem der Herzog Ernst August zu Braunschweig und Lüneburg, welcher in den Erzstiftern Magdeburg und Bremen, so wie in den Stiftern Halberstadt und Ratzeburg zum Coadjutor und Nachfolger erwählt war, Entschädigungs-Ansprüche machte, indem diese Lande theilweise dem König von Schweden, theilweise dem Churfürsten von Brandenburg zugetheilt waren, und namentlich die Bisthümer Osnabrück, Münster und Hildesheim bezeichnete, so konnte Franz Wilhelm trotz alles Widerstrebens nicht verhindern, daß Osnabrück nach seinem Tode dem genannten Herzoge von Braunschweig zugeschrieben und in dem Friedens-Instrumente festgesetzt wurde, daß demnächst ein evangelischer, vom Domcapitel

*) Christina von Schweden und Anna von Frankreich, letztere als Regentin für ihren minderjährigen Sohn Ludwig XIV.

**) Wie stimmen dazu Deutschlands Gustav-Adolfs-Vereine und Gustav-Adolfs-Feste, wobei endlose Reden über „Geistesdruck und Finsterniß“ und unendlicher Jubel über die erlangte „geistige Freiheit“ nicht fehlen dürfen?

Digitized by Google

aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, und ein katholischer, vom Domcapitel frei zu wählender Bischof abwechselnd die Regierung des Landes führen sollten. Das war für die Stiftung Karls des Großen eine entscheidende Bestimmung; der rein katholische Charakter war ihr genommen!

Durch diese Bestimmung fühlte sich der schwedische Gustav von Wasaburg in seinem Besitz gekränkt und verlangte für Abtretung seiner Rechte eine Summe von 80,000 Rthlr. als Entschädigung, welche dem Artikel 13. §. 2. des Friedens-Instrumentes zufolge von dem Stifte durch den Bischof Franz Wilhelm und dessen Nachfolger, durch das Capitel, die Stände und Unterthanen (es hatten also Alle dazu beizutragen) in vier Jahren zu entrichten waren. Zu dieser Summe wußte er sich später noch weitere 5000 Rthlr. unter nichtigem Vorwande zu erpressen. Doch damit war es noch nicht genug! Im Friedensschluß waren den Schweden 15 Millionen und den Hessen 600,000 Rthlr. an Kriegskosten bewilligt worden; auch dazu mußte Osnabrück für die Schweden 15,664 und für die Hessen 2,305 Rthlr. contribuiren. Eine theure Freundschaft also für Osnabrück, diese schwedische!

Aus dem oben genannten Artikel 13 des Friedens-Instrumentes setzen wir außerdem noch, weil unser besonderes Verhältniß bestimmend, wörtlich hierher:

„§. 4. Der Zustand der Religion, der Geistlichkeit und der ganzen Clerisei beider Religionen, sowohl in der Stadt Osnabrück selbst, als in den übrigen zum Bisthum gehörigen Städten, Flecken, Dörfern und allen übrigen Oertern soll bleiben und wieder in den Stand gesetzt werden, worin er sich am 1. Januar des Jahrs 1624 befunden; doch also, daß zuvor bestimmt und festgesetzt werde, was in Ansehung der Prediger und des Gottesdienstes seit 1624 verändert befunden und der vorgedachten Capitulation einzuverleiben sein wird. Auch soll der Herr Bischof durch einen schriftlichen Revers den Ständen und Unterthanen, wenn sie ihm dem alten Herkommen gemäß gehuldigt, die Versicherung ertheilen, daß denselben ihre Gerechtsame und Privilegien unge-

Digitized by Google

„kränkt, und was zur künftigen Regierung des Stifts „und zur Sicherheit der Stände und Unterthanen beiden „Theilen nöthig dünken wird, unverletzt verbleiben solle."

„§. 7. Es soll nicht allein vorgedachter Herzog Ernst August, „sondern auch alle der Augsburgischen Confession zuge„thane von der Herzoglich Braunschweig- und Lüneburgi„schen Familie, welche wechselweise in diesem Bisthum „(Osnabrück) succediren, gehalten sein, den Zustand „der Religion, der Kirche und ganzen Cleri„sei, sowohl in der Stadt Osnabrück, als den „übrigen, zu diesem Bisthum gehörigen Gebieten, Städten, „Flecken, Dörfern und allen andern Orten zu erhal„ten und zu beschützen, wie oben §. 4 und in der „„immerwährenden Capitulation *)"" verordnet worden."

Kein Landesfürst durfte demnach die Rechte der Bekenner der andern anerkannten Confession, welche den Besitz des Normaljahrs für sich hatten, weder 1. bezüglich der Ausübung der Religion nach den Grundsätzen ihrer Confession, noch 2. bezüglich der Confessionsschulen, noch 3. bezüglich der Verwaltung und Verwendung des eigenen Kirchen- und Schulvermögens beschränken **), insbesondere aber waren nach dem bestimmtesten Wortlaute der Friedensbestimmung die Herzoge aus der Braunschweig-Lüneburgischen Familie, welche die Regierung des Bisthums antraten, obwohl der Augsburgischen Confession angehörig, verpflichtet, „den Zustand der Religion . . . ." d. h. der katholischen „zu erhalten" und gegen jeden fremden Angriff „zu beschützen." In wieweit diese streng verpflichtende Friedensbestimmung eingehalten ist, zeigt ein Blick in die folgende Geschichte und auf den gegenwärtigen Zustand der katholischen Kirche des ehemaligen Hochstifts.

Am 24. October 1648 wurden die Friedensbedingungen unterschrieben. Freilich haben sowohl der päpstliche Nuntius und

*) Die „immerwährende Capitulation" ist ein am 28. Juli 1650 zu Nürnberg die besondern Verhältnisse des Hochstifts Osnabrück bestimmender Vertrag. In demselben wurde unter andern festgesetzt, welche Ortschaften und Kirchen dem festgesetzten Normaljahre 1624 zufolge nun katholisch, welche protestantisch sein würden.

**) Vergl. „das Recht und der Rechtsschutz . . ." S. 4.

Digitized by Google

Apostolische Legat Fabius Chigi und Papst Innocenz X. durch seine Bulle „Zelo Domus Dei“ gegen den westfälischen Frieden, als auch Franz Wilhelm gegen diesen wie die „immerwährende Capitulation“ protestirt. Diese Protestationen hatten aber weiter keine nächste Folge, als daß mindestens doch das Recht der Form nach gewahrt wurde; für die Praxis sind sie ohne alle Bedeutung geblieben.

Vom Westfälischen bis zum Lüneviller Frieden.

Als nach dem Abzuge der Schweden Franz Wilhelm, welchen man unterdeß auch zum Bischofe von Regensburg gemacht hatte, in sein Bisthum Osnabrück feierlich wieder eingezogen war, richtete er sein Hauptaugenmerk auf Anordnung nicht nur alles dessen, was durch die veränderten Zeitumstände geboten war, sondern er war auch zur Belebung des Eifers seiner Geistlichen außerordentlich thätig. Er hielt Synoden, restaurirte Klöster, richtete das Gymnasium Carolinum wieder ein, berief Mitglieder der Gesellschaft Jesu zu Lehrern an die Schule *) und übergab ihnen die Pauliner Kirche, kurz überall griff er mit Eifer ein, und benutzte seine reichen Kenntnisse und Erfahrungen, wie seine hohe Stellung und seinen Einfluß, um die Ehre Gottes und das Heil seiner Nebenmenschen zu fördern. So ziemlich Alles, was vom Stifte Osnabrück für die katholische Kirche erhalten ist, verdanken wir seinen Bemühungen. Wiewohl er aber der katholischen Kirche mit ganzem Herzen zugethan war und vor Eifer brannte, sie zu fördern und auszubreiten, so war er doch Vater aller seiner Untergebenen, auch der nicht katholischen, begegnete Allen mit großer Leutseligkeit und Liebe, suchte den Druck der Zeit möglichst von ihnen fern zu halten und ihr geistiges, wie materielles Wohl zu fördern. Dafür hatte er denn auch die Freude, noch bei seinen

*) Die Jesuiten haben bis zu ihrer Aufhebung 1772 die Anstalt geleitet, dann wurde dieselbe von den Franciscanern übernommen.

Digitized by Google

Lebzeiten eine namhafte Anzahl von Protestanten in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehren zu sehen. Auch Papst Alexander VII. wünschte dem Eifer, den Tugenden und hohen Verdiensten unsers Franz Wilhelm Anerkennung zu Theile werden zu lassen, weshalb er ihn auf Empfehlung des Kaisers im Jahre 1660 zum Kardinal-Priester der h. römischen Kirche erhob.

Im folgenden Jahre reisete Franz Wilhelm in sein Bisthum Regensburg. Da ergriff ihn eine tödtliche Krankheit, und schloß am 1. December 1661 sein thatenreiches Leben. Sein Leichnam ruht im Dom zu Regensburg.

Zufolge Bestimmung des westfälischen Friedensschlusses trat nun Ernst August I., Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, die Regierung an. Durch den Tod seines Bruders gelangte er auch zum Besitze der Herzogthümer Calenberg und Grubenhagen und verlegte seine Residenz von Osnabrück (er ist der Erbauer des Schlosses in Osnabrück) nach Hannover. Ernst August war ein Vater seiner Untergebenen und ein tüchtiger, glücklicher Krieger. Wegen der vielen glorreichen Dienste, die er dem Kaiser insbesondere in dessen Kriegen gegen Frankreich leistete, wurde ihm am 19. December 1692 von Kaiser Leopold die Churwürde des deutschen Reichs zuertheilt *).

Ernst August starb zu Hannover am 2. Februar 1698; ihm folgte durch die Wahl des Domcapitels Herzog Carl Joseph Ignatz, Sohn des Herzogs Carl Leopold zu Lotharingen und Bar, 14. April 1698. Als besonderer Schützling der Kaiser Josephs I. und Carls VI. wurde er namentlich durch des Letztern Vermittlung auch zum Churfürsten von Trier erwählt. Carl war ein Mann von großer Herzensgüte und Menschenfreundlichkeit und zeigte nicht gewöhnliche Anlagen. Indeß starb er schon am 24. December 1715 im 36. Jahre seines Lebens zu Wien an den Blattern.

Nun folgte Ernst August II., jüngster Sohn Ernst August I.,

*) Wegen Widerspruchs des churfürstlichen Collegiums gelang es erst seinem Sohne Georg Ludwig, durch Kaiser Joseph I. seine Einführung in das Collegium im Jahre 1708 durchzusetzen. Derselbe Georg Ludwig gelangte auch 1714 nach Absterben der Königin Anna auf den Großbritannischen Thron und vergrößerte seine deutschen Lande durch den Erwerb der Celleschen Landestheile, so wie der Herzogthümer Bremen und Verden.

Digitized by Google

welcher durch Herzensgüte und wahre Frömmigkeit, so wie durch mancherlei die allgemeine Wohlfahrt fördernde Einrichtungen beim Lande in gesegnetem Andenken bleiben wird. Er starb am 14. (24.?) August 1728.

Ihm folgte Clemens August, Herzog von Baiern, Churfürst zu Köln und Bischof zu Münster, Paderborn und Hildesheim, vom Domcapitel gewählt am 4. November 1628. Im Jahre 1732 gleichfalls zum „Administrator des Hochmeisterthums in Preußen" und „Meister des deutschen Ordens in Deutsch- und Welschen-Landen" erwählt, besaß er sechs der ansehnlichsten deutschen geistlichen Präbenden, wodurch sein Einfluß allerdings sehr bedeutend war. Gleichwohl gereichte diese Wahl dem Stifte Osnabrück nicht zum Heile; denn es wurde eben durch seinen Bischof sowohl in die Oesterreichischen Erbfolgekriege, als in den siebenjährigen Krieg verwickelt und mußte nicht nur ungeheure Summen an Brandschatzungen aufbringen, sondern von den abwechselnd durchziehenden oder im Stifte die Winterquartiere beziehenden Truppen Vieles leiden. Wie lernten unsre Väter da wieder die Drangsale des Krieges kennen! Dazu war Osnabrück nicht in der Lage, von der reichen Hofhaltung, dem Großmuthe, der Freigebigkeit, der Mildthätigkeit dieses Bischofs Vortheil zu ziehen, indem derselbe seine Residenz zu Bonn hatte und nur einigemal nach Osnabrück gekommen ist. Er starb plötzlich am 6. Februar 1761 zu Ehrenbreitstein, auf einer Reise nach München begriffen.

Das Domcapitel berichtete den Todesfall dem Könige von Großbritannien und setzte den Tag der Neuwahl fest; es wurde aber die Wahl unter Androhung militärischer Execution bis zu eingegangener Genehmigung des Königs verboten, außerdem an die Rentmeister des Landes der Befehl erlassen, sämmtliche bischöflichen Tafel- oder Domainengefälle, welche die Beamten einzunehmen haben, an einen vom Königlichen geheimen Rathe zu Hannover angestellten Kassirer abzuliefern. Die Protestation des Capitels war erfolglos; dem Königlichen Befehle konnte durch Executionstruppen Nachdruck gegeben werden. Wie stimmte aber solche Maßnahme zu der Bestimmung des westfälischen Friedens-Instrumentes Art. 13. §. 7. auf S. 20.

Unterdeß wüthete der Krieg fort, und Osnabrück mußte unter

Digitized by Google

Einquartierungen und Brandschatzungen Namenloses leiden*). Endlich brachte das Jahr 1763 den heiß ersehnten Frieden. Man hätte erwarten sollen, daß jetzt auch die Angelegenheiten des Bisthums, den seit dem westfälischen Frieden gültigen Bestimmungen gemäß geordnet und der Vornahme der vorschriftsmäßigen Wahl weitere Hindernisse nicht in den Weg gelegt werden würden. Indeß geschah es nicht so. Vielmehr wurde dem Domcapitel ein Königliches Schreiben mitgetheilt, des Inhalts, daß *der König sich entschlossen habe, die Verwaltung des Hochstifts selbst zu übernehmen* **); zugleich rückte im December 1763 das Churfürstliche Braunschweig-Lüneburgische Regiment von Schele in Osnabrück ein. Alle Bemühungen des Domcapitels, die Wahl vornehmen zu dürfen, blieben fruchtlos, bis am 16. August 1763 dem Könige von Großbritannien ein zweiter Prinz geboren worden. Da wurde es dem Domcapitel gestattet, diesen zum Bischof zu wählen, und so wurde am 27. Februar 1764

Friedrich, *Königlicher Prinz von Großbritannien, Frankreich und Irland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg* Bischof zu Osnabrück. Friedrich war erst sechs Monate alt, die Regierung des Hochstifts war also nach Artikel 33 der immerwährenden Wahlkapitulation ein Recht des Capitels. Doch auch dieses wurde ihm geschmälert, indem nach Bestimmung des Königlichen Vaters die Regierung *von diesem selbst übernommen* und neben dem Domcapitel den Räthen von Lenthe und von dem Busche anvertraut werden solle. Man sieht, wie wenig die Gerechtsame des Capitels noch respectirt wurden! Protestationen halfen nichts. Vielmehr wurde nun durch ein Königliches Patent die seitherige Verwaltung ganz aufgehoben und den genannten beiden Räthen allein übergeben. Von Lenthe erklärte sich bereit, kraft Königlicher Vollmacht den bischöflichen Eid abzulegen und die Huldigung der Landstände entgegenzunehmen. Trotz der entgegengesetzten Bemühungen des Domcapitels geschah die Huldi-

*) Im Jahre 1762 z. B. wurden ihm über 500,000 Rthlr. Brandschatzungsgelder aufgelegt; dazu hatte es Einquartierungen, daß die Preise der Nahrungsmittel auf eine ungeheure Höhe stiegen. Rindfleisch kostete das Pfund 9 Ngr., Kalbfleisch 12 Ngr., ein Pfund Brod 4½ Ngr. u. s. w.

**) Vergl. hiermit wieder die Bestimmungen des westfälischen Friedens.

Digitized by Google

gung von der Ritterschaft und den Städten; das Domcapitel protestirte, wandte sich an den Reichstag zu Regensburg, erreichte aber nichts, bis der Streit durch einen Vergleich dahin beigelegt wurde, daß das Domcapitel während der Minderjährigkeit die Regierung den Räthen des Königs überließ, einen Theil der Tafelgüter aber für sich in Anspruch nahm; die Stimme beim Reichstage sollte während eben dieser Zeit ruhen. So blieb es, bis Herzog Friedrich am 16. August 1783 mit dem 21. Jahre die Regierung selbst antrat.

Friedrich, obgleich noch jung, ergriff die Zügel der Regierung mit Festigkeit und suchte des Landes Wohlfahrt möglichst zu fördern. In Zeiten eines glücklichen Friedens hätte er mit seinen Eigenschaften viele Wunden der vorangegangenen Zeiten heilen können; indeß schon droheten neue furchtbare Stürme! Das Ungewitter der französischen Revolution, welches ganz Europa überzog, entlud sich mit voller Wuth namentlich auch über die deutschen Lande und richtete große Verheerungen an. Auch das Bisthum Osnabrück ist unter seinen wilden Schlägen zusammengestürzt. In aller Kürze hier nur die entscheidenden Thatsachen!

Im Juli 1789 brach die französische Revolution los; am 14. Juli wurde die Bastille erobert; am 21. Januar 1793 König Ludwig XVI. guillotinirt.

Schon im Jahre 1792 hatte sich Kaiser Franz II. von Oesterreich mit Friedrich Wilhem II. von Preußen gegen Frankreich verbündet; nicht lange, so standen alle europäischen Staaten gegen Frankreich unter den Waffen. Nachdem Anfangs das Glück die Waffen der Verbündeten begleitet hatte, wandte dasselbe 1794 sich entschieden den Franzosen zu; später schwankte es hierhin und dorthin, doch blieb der Feind endlich Sieger, und zeigte Uebermuth und Hohn des Siegers. Uneinigkeit, namentlich in den deutschen Ländern, stürzte das Vaterland in die tiefste Schmach. Am 9. Februar 1801 wurde der Friede von Lüneville geschlossen, welcher Deutschland eine ganz neue Gestaltung gab. Unter andern wurde durch Bestimmung des Lüneviller Friedens das linke Rheinufer (1200 Quadratmeilen mit 4 Millionen Menschen) an Frankreich abgetreten; die Verlierenden sollten durch geistliche Herrschaften und die freien Reichsstädte entschädigt werden. Zur Ausgleichung der verschiedenen Ansprüche

wurde eine Reichsdeputation niedergesetzt, welche am 24. August 1802 ihre Thätigkeit begann und am 10. Mai 1803 beschloß. Nicht genug also, daß der Kirche alle Besitzungen jenseits des Rheines genommen wurden, sollte sie auch die erblichen Fürsten diesseits, welche jenseits Verluste erleiden mußten, entschädigen, sie, die weder den Schaden jener verursacht hatte, noch ihn verhindern konnte. So ward die Kirche gezwungen, Fürsten zu entschädigen, welche theilweise den Kampf begonnen, sich aber während desselben zurückgezogen hatten, während die geistlichen Stifter, so weit sie konnten, treu ausgehalten hatten in einem Kampfe, in den sie durch die größern Mächte gewaltsam hineingetrieben waren. Es was das Recht des Mächtigern, welches grade den unschuldigsten Theil allein zum Opfer der Entschädigung für den schuldigen Theil verdammte. Solch' Verfahren erinnert lebhaft an die Fabel vom Wolfe und dem Lamme: dieses sollte gefressen werden, darum mußte sich schon ein Vorwand finden.

Säkularisation.

Doch auch mit solchen Opfern war es noch nicht genug! Ist der Strom einmal über seine Ufer hinweggegangen, wer bestimmt dann noch seinen Lauf oder steckt seinen Verwüstungen und Verheerungen Grenzen? Nachdem das Wort „Säkularisation" *) einmal

*) Säkularisation bezeichnet die Einziehung der geistlichen Güter und deren Verwendung zu weltlichen Zwecken. Freilich ist eine solche Säkularisation den bestimmtesten canonischen Gesetzen entgegen, indeß man kümmerte sich eben nicht darum. Das Beispiel Napoleons in Frankreich und Italien hatte Gefallen und Muth erweckt. Seit 1796 und 1797, wo dem Papste nebst ungeheuren Brandschatzungen unter den lästigsten Bedingungen der Friede dictirt wurde; seit 1798, wo nach der Uebergabe der Engelsburg und Entwaffnung des päpstlichen Militärs ein Pöbelhaufe am 15. Febr. die römische Republik ausrief; seit der gewaltsamen Hinwegführung des ehrwürdigen Papstes Pius VI. nach Valence in Frankreich, wo er am 29. August 1799 im 82. Jahre seines Lebens

ausgesprochen war, begnügte man sich damit schon nicht mehr. Der §. 35. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses verfügte also:

„Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klö-
„ster, in den alten sowohl, als in den neuen Besitzungen,
„katholischer sowohl als anderer Confessionsverwandten,
„mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung
„in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich fest-
„gesetzt worden ist, werden der freien und vollen Dispo-
„sition der respektiven Landesherren sowohl zum Behuf
„des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterrichts- und
„andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung
„ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten
„Vorbehalte der festen und bleibenden Aus-
„stattung der Domkirchen, welche beibehalten
„werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geist-
„lichkeit, nach den unten theils wirklich bemerkten, theils
„noch unverzüglich zu treffenden nähern Bestimmungen."

Ist das etwas anderes als ein Privilegium, den Fürsten — meist noch protestantischen — gegeben, die katholische Kirche — was konnte die protestantische denn verlieren? — zu plündern, zu berauben? Bei dieser Plünderung hat die katholische Kirche *) an beiden Ufern des Rheins an 1719 Q.-M. mit 3,162,576 Unterthanen und, selbst ohne die Klöster, ein Einkommen von 21,026,000 Gulden verloren. — Dieser Bestimmung des Reichs-Deputations-Hauptschlusses zufolge **wurde Osnabrück denn auch dem Churfürsten von Braunschweig (d. i. Hannover) vollends übergeben; es hörte auf ein selbstständiges, ein geistliches Fürstenthum** zu sein.

So wurden ohne Scheu tausendjährige Stiftungen mit einem Federstriche vernichtet! Was der westfälische Frieden im Kleinen

---

starb — bis zum Schlusse des Lüneviller Friedens, ja, was hatte die Kirche da Alles schon erduldet! Und welche Prüfungen standen ihr noch bevor!

Das Wort „Säkularisation" übt noch jetzt eine magische Kraft. Ereignisse vom jüngsten Datum in der Schweiz, in Spanien und Piemont müßten, sollte man meinen, den Regierungen Vieles zu denken geben!

*) Vergl. J. L. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses Th. 2.

Digitized by Google

begonnen, hat der Lüneviller Frieden im Großen vollendet; mit dem Lüneviller Frieden war das Fundament der alten Reichsverfassung hinweggenommen *).

Bei alle dem lag die Absicht fern, oder man hielt es wenigstens für nothwendig und durch die Umstände geboten, sie fern zu halten, die Absicht nämlich, auch in das Heiligthum des Glaubens derer, welche das Opfer sein sollten, gewaltsam einzugreifen. Zum Schutze der Katholiken gegen ihre neuen Schutzherrn wurden auch die folgenden Paragraphe in den Reichs-Deputations-Hauptschluß aufgenommen:

§. 62. „Die erz- und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben in „ihren bisherigen Zuständen, bis eine andere Diöcesan„einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, „wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Dom„capitel abhängt."

§. 63. „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll „gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; „insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte „Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schul„fonds nach der Vorschrift des westfälischen Friedens un„gestört verbleiben; den Landesherrn steht jedoch frei, „andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den „vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten."

Wir werden später sehen, wie es mit der Ausführung dieser Paragraphe im Bisthum Osnabrück bestellt ist.

Friedrich hörte inzwischen zufolge des oben angeführten §. 35. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses auf, Bischof und Regent des Bisthums Osnabrück zu sein; die weltliche Regierung des Stiftes trat der Churfürst von Braunschweig-Lüneburg an, freilich um sie sehr bald schon in andere Hände übergehen zu sehen. Das war eine Zeit beständiger Umwälzungen! Im Juni 1803 wurde das Land durch französische Truppen besetzt, im April 1806 von Preußen in Besitz genommen, im December desselben Jahrs, nachdem der Krieg gegen Preußen losgebrochen war, schon wieder von französischen Truppen unter General Loison besetzt, im October

*) Vergl. Kohlrausch: Deutsche Geschichte. Aufl. 9. S. 596.

Digitized by Google

1807 dann mit dem aus verschiedenen deutschen Ländern gebildeten Königreiche Westfalen verbunden. Erst 1813 gelangte das braunschweigische Fürstenhaus wieder zum Besitz des Fürstenthums Osnabrück, welches seitdem in politischer Hinsicht die Geschichte des Churfürstenthums theilte. Im Jahre 1814 zum Königreich erhoben, blieb das Königreich Hannover (und Osnabrück mit ihm) bis zum Jahre 1837 Besitz der Könige von England. Als aber bei dem am 20. Juli 1837 erfolgten Tode Königs Wilhelm IV. der großbritannische Thron von Victoria, Tochter des Herzogs von Kent, als Königin bestiegen wurde, trat in Hannover, wo gesetzlicher Bestimmung zufolge Frauen von der Thronfolge ausgeschlossen sind, der Herzog von Cumberland als König Ernst August die Regierung des Landes an und regierte mit Kraft bis zum 18. November 1851. Nach seinem Tode bestieg sein einziger Sohn als Georg V. den Thron.

Wie es bei solchen Wirren und Wechseln mit der kirchlichen Stiftung Carls des Großen aussehen mochte, ist leicht zu denken*). Wir wollen zur nähern Bezeichnung des Zustandes, in welchem die kirchlichen Verhältnisse des Bisthums Osnabrück sich befanden, die Worte eines Mannes wiederholen, welcher der Sache nahe genug stand, um ein sicheres Urtheil abgeben zu können. „Daß es, so berichtet er, unter so fremd- und verschiedenartigem Regierungswechsel nicht an vielen Aeußerungen eben so fremd- und verschiedenartiger Ansichten, Grundsätze und Prätensionen in Betreff der kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten fehlen konnte, die Widersprüche und Reibungen in nothwendigem Gefolge hatten, liegt in der Natur der Sache. Wenn einerseits nicht selten Alles dahin zielte, über- und durcheinander zu werfen, was Jahrhunderte aufgerichtet und vereinigt hatten und was zum Theile seit mehr als einem Jahrtausend in besonderer Beziehung auf die Osnabrückische Kirche wohlgeordnet dastand: so konnte und mußte von der andern Seite alles Streben dahin gerichtet sein, zu retten, was zu retten war, und wenigstens die Grundpfeiler aufrecht zu erhalten . . ."

*) Wir können hier nur die rein kirchliche Seite auffassen; wie Vieles wäre sonst noch über die Stellung der Katholiken namentlich in der Stadt Osnabrück zu berichten! Die Paritäts-Verhältnisse können kaum irgendwo drückender sein, als in der Stadt Osnabrück.

Digitized by Google

Freilich eine unglückliche Lage! Indeß war es noch ein Glück zu nennen, daß grade in dieser Zeit ein Mann an die Spitze der geistlichen Angelegenheiten der Diöcese gestellt war, welcher mit jugendlicher Kraft, großer Liebe, heiligem Eifer, wahrer Frömmigkeit und Tugend, reiche Kenntnisse und eine tiefe Einsicht in die Verhältnisse verband und durch mancherlei Verbindungen nicht ohne bedeutenden Einfluß war. Carl Clemens, Reichsfreiherr von Gruben, war während dieser Zeit Generalvicar und Weihbischof der Osnabrück'schen Diöcese.

Geboren zu Bonn am 23. November 1764 empfing Carl Clemens im Jahre 1787 die h. Priesterweihe und wurde dann im Jahre 1793 von dem Churfürsten Maximilian Franz *), Erzbischof von Köln, welcher die vortrefflichen Talente und Eigenschaften des jugendlichen Priesters erkannte und wohl zu verwenden gedachte, seinem Großoheim Carl von Vogelius, Generalvicar zu Osnabrück, adjungirt **). In dieser Stellung hatte Carl Clemens die beste Gelegenheit, sich mit allen Verhältnissen der Diöcese bekannt zu machen. Als daher der Generalvicar Carl von Vogelius im Juni des Jahrs 1795 starb, wurde Niemand geeigneter befunden, in dessen Stelle zu treten, als Carl Clemens. Im Juli 1795 trat er demnach im Auftrage des Erzbischofs Maximilian Franz als wirklicher Generalvicar für die Diöcese Osnabrück ein und wurde noch in demselben Jahre am 6. September von demselben Erzbischofe im Dome zu Münster zum Bischof von Paros in part. inf. geweiht ***).

Erzbischof Maximilian Franz, Köln's letzter Churfürst, starb am 27. Juli 1801, und somit war das Mandat des Generalvicars Carl Clemens erloschen. Derselbe fuhr aber als Capitular-

---

*) Er war Erzherzog von Oesterreich, ein Sohn Maria Theresia's.

**) Osnabrück stand damals noch als Suffraganbisthum unter dem Erzbischofe von Köln; daher hatte Maximilian Franz, während in Friedrich ein protestantischer Bischof an der Spitze der weltlichen Regierung stand, die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der Diöcese wahrzunehmen und zu besorgen.

***) Zugleich mit ihm Freiherr von Lüning zum Fürstbischof von Corvey (derselbe wurde später Bischof von Münster) und Caspar Max, Freiherr von Droste zu Vischering, als Bischof von Jericho in part. inf., später gleichfalls Bischof von Münster.

Digitized by Google

vicar in seiner Thätigkeit fort, eine Thätigkeit, welche durch die Ernennung zum Administrator apostolicus noch ausgedehntere Vollmachten empfing. Carl Clemens starb am 4. Juli 1827; er führte also die Verwaltung der Osnabrücki'schen Diöcese während eines Zeitraums von 23 Jahren. Und welch' eines Zeitraums! Man darf ihn ohne Zweifel den verhängnißvollsten unsrer Diöcese nennen, mit welchem etwa die Periode des Bischofs Franz Wilhelm in Parallele gestellt werden mag. Der Sturm der Zeit durchtobte mächtig den einst so kräftigen und schönen Bau, riß bald hier, bald dort einen Theil ab und drohete, das Ganze in einen Trümmerhaufen zu verwandeln. Was von ihm erhalten ist, verdanken wir guten Theils dem Bischofe Carl Clemens. „Vielleicht möchte es Wenigen geglückt sein, schreibt ein Zeitgenosse von ihm, einen solchen Posten in solchen Zeiten auf solche Weise zu behaupten."

Doch kehren wir zur leichtern Orientirung einen Augenblick zur Zeitgeschichte zurück!

Das Concordat.

Die furchtbare Völkerschlacht bei Leipzig vom 16. bis 19. October 1813, in welcher über den künftigen Zustand Europas die eisernen Würfel fallen sollten, hatte gegen Napoleon entschieden. Verfolgt von den Verbündeten zog sich dieser über den Rhein zurück. Er konnte dem Andrange nicht mehr Stand halten; am 31. März 1814 hielten die Verbündeten ihren Einzug in Paris, am 2. April erschien das Dekret des Senats, wodurch Napoleon seines Thrones entsetzt wurde, und am 20. April erfolgte dessen Abreise nach Elba.

Mit unbeschreiblichem Jubel wurde in Europa der am 30. Mai vorläufig geschlossene Pariser Frieden begrüßt. Doch gab es nach solchen Ereignissen, wie sie vorangegangen waren, unendlich viel zu entwirren und zu ordnen, und es war gewiß nicht leicht, all

Digitized by Google

den verschiedenartigen und mannichfaltigen Ansprüchen, welche erhoben wurden, zu genügen. Zu dem Ende wurde am 1. November desselben Jahrs der allgemeine Congreß in Wien eröffnet, um auf Grund des zu Paris geschlossenen Friedens die Angelegenheiten Europas zu reguliren. Natürlich bedurften nach solchen Erschütterungen und Verwirrungen auch die kirchlichen Verhältnisse einer durchgreifenden Erneuerung und Umgestaltung, weshalb der Cardinal Consalvi an dem Congresse einen thätigen Antheil nahm. Unter andern stellte derselbe in den am 17. November 1814 und am 14. Juni 1815 übergebenen Noten folgende Anträge *):

1. Wiederaufrichtung des heiligen römischen Reichs als eines Mittelpunkts der Einheit aller christlichen Staaten, geheiligt durch die Religion.
2. Wiederherstellung der geistlichen Fürstenthümer in Deutschland — nämlich der geistlichen Wahlstaaten, deren man die Kirche beraubt, und die man weltlichen Fürsten, katholischen und nichtkatholischen, zugetheilt hatte **).
3. Herausgabe der Güter und Einkünfte der Geistlichkeit zu dem ihrem Stiftungszwecke angemessenen Gebrauche***).

Aber weder diese Noten, noch die von verschiedenen Männern im Namen der katholischen Kirche ausgegangene dem Congreß übergebene „Darstellung des traurigen Zustandes der entgüterten und verwaiseten katholischen Kirche Deutschlands und ihrer Ansprüche" dd. Wien 30. October 1814, so wie die „rechtlichen Bitten und ehrfurchtsvollsten Wünsche der Katholiken Deutschlands," noch „die Note des Freiherrn von Wessenberg, Generalvicars des Bisthums Constanz ꝛc. mit dem Antrage: „„daß in die deutsche Bundes-Akte die bestimmte Zusicherung einer zweckmäßigen Begründung der Existenz der katholischen Kirche aufgenommen werde"" dd. Wien 8. Juni 1815 — konnten den Congreß zu bestimmten Beschlüssen im Interesse der in ihren Rechten so arg mißhandelten und verletzten katholischen Kirche bewegen. Artikel 16 der deutschen Bundes-Akte bestimmt:

*) Vergl. Müllers Lexikon des Kirchenrechts in dem betr. Artikel.
**) Vergl. S. 27.
***) Vergl. auch J. L. Klüber Akten des Wiener Congresses.

Digitized by Google

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann „in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen „Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen „Rechte begründen."

Das ist Alles! Im Folgenden wird noch für die Bekenner des jüdischen Glaubens eine vorsorgliche Bestimmung getroffen, der vielen Bitten, Wünsche und rechtlich begründeten Forderungen der katholischen Kirche wird aber weiter mit keiner Silbe gedacht. Der Cardinal-Legat Consalvi hat demnach Protestationen dd. Wien 14. Juni 1815 gegen alle Verfügungen und Unterlassungen, die katholische Kirche Deutschlands betreffend, im Namen des Papstes feierlich überreicht und Sr. Heiligkeit Pius VII. hat über Alles dieses den Kardinälen in einem geheimen Consistorium, gehalten zu Rom 4. September 1815, in feierlicher Anrede Mittheilung gemacht. Zwar wurden später auch auf der nun gegründeten deutschen Bundes-Versammlung zu Frankfurt die Angelegenheiten der katholischen Kirche Deutschlands in Berathung gezogen, jedoch geschah auch hier für eine den Bedürfnissen und Anforderungen der Kirche entsprechende Abhülfe so gut wie gar nichts. Indeß entsprach es sowohl dem Interesse der einzelnen Länder, wie den Bedürfnissen und Wünschen der Völker, daß die einzelnen deutschen Landesfürsten mit dem päpstlichen Stuhle in Unterhandlungen traten und auf dem Wege der Verständigung und des Vertrags mit dem Kirchenoberhaupte die Verhältnisse der katholischen Kirche in ihren Ländern zu ordnen suchten. Baiern ging voran. Das baiersche **Concordat** — so heißen nämlich die Verträge des Kirchen-Oberhauptes mit einer weltlichen Regierung zur Regulirung der katholischen Kirchenangelegenheiten in dem betreffenden Staate — wurde am 5. Juni 1817 abgeschlossen.

Auch die Verhältnisse der katholischen Kirche im nunmehrigen Königreiche **Hannover** sollten geordnet werden. Schon unter Pius VII. begannen die Unterhandlungen mit dem Könige von England, und Leo XII. schloß mit König Georg IV. einen förmlichen Vertrag ab, dessen Resultat in der Bulle: „Impensa Romanorum Pontificum" vom 26. März 1824 enthalten ist. Durch ein königliches Patent vom 20. Mai 1824, worin es unter andern heißt:

Digitized by Google

„Kraft Unsrer Majestätsrechte ertheilen Wir den auf die „vorher namhaft gemachten Gegenstände sich beziehenden Ver„fügungen der erwähnten päpstlichen Bulle Unsre Königliche „Genehmigung. Es sollen demnach Alle, die es betrifft, jene „Verfügung als ein verbindliches Statut der ka„tholischen Kirche in Unserm Königreiche Hannover zu „beobachten und zu befolgen haben" —

wurde diese päpstliche Bulle im Königreiche publicirt, erhielt also Gesetzeskraft.

Gemäß dieses Concordates sollte nun das Königreich Hannover zwei Bisthümer erhalten: das Bisthum Hildesheim auf dem rechten, und das Bisthum Osnabrück auf dem linken Ufer der Weser.

Der die **Diöcese Osnabrück** betreffende Theil der Bulle „Impensa Romanorum Pontificum" beginnt also:

„Was hingegen die Osnabrück'sche Kirche anbetrifft, so soll, da die gegenwärtigen Zeitumstände es nicht erlauben, beide Kirchen auszustatten, eine neue Ausstattung der bischöflichen Tafel, des Kapitels und Seminars des Bisthums Osnabrück so lange aufgeschoben bleiben, bis die dazu erforderlichen Mittel vorhanden sind."

Hiernach wird in der Bulle die Einnahme des Bischofs, des Domdechants, der sechs Canoniker und der vier Vicarien bestimmt, welche am Dome angestellt werden sollen, sobald „die dazu erforderlichen Mittel vorhanden sind," sowie dem Seminar eine solche jährliche Summe verheißen, als den Bedürfnissen und dem Vortheil der Diöcese entspricht. Bis zur definitiven Einrichtung des Bisthums Osnabrück soll der Bischof von Hildesheim eine Mehreinnahme von 2000 Rthlr., der Domdechant von 300 Rthlr. haben, in Osnabrück aber soll Carl, Freiherr von Gruben, Bischof von Paros in part. infid. und Suffraganbischof der Diöcese Osnabrück sein Leben lang die Regierung in seitheriger Weise fortführen, bei seinem Ableben aber der zeitige Bischof von Hildesheim auch die Osnabrück'sche Diöcese vermöge besonderer, vom päpstlichen Stuhle ihm jedesmal speciell zu übertragenden Gewalt verwalten, dieser sich jedoch einen Generalvicar, welcher seinen Sitz

Digitized by Google

in Osnabrück haben soll, beigesellen. Erkennt der Papst den Gewählten dessen würdig, so soll er zugleich zum Bischof in part. infid. ernannt werden. Ueber die Einnahme des Generalvicars, über die Unterbringung der Osnabrück'schen Candidaten der Theologie im Seminar zu Hildesheim, bis auch Osnabrück sein Seminar haben wird, über die Bischofswahl, die Besetzung der Vacanzen an den Cathedralen, über die Bestandtheile der Diöcesen, deren einzelne Pfarren namentlich aufgeführt werden, und dergleichen spricht sich die Bulle im Verfolge aus und bestimmt das Nähere.

Diese Bulle ist, wie oben gesagt, am 26. März 1824 erlassen und laut Patent Sr. Majestät des Königs Georg IV. unterm 20. Mai 1824 publicirt; aber noch im Jahre 1856, wo wir dieses niederschreiben, harrt die Diöcese Osnabrück vergebens der definitiven Regulirung ihrer Angelegenheiten! nach vollen 32 Jahren haben sich die „Zeitumstände" noch nicht dahin geändert, daß sie eine Ausstattung der Osnabrück'schen Diöcese gestatteten! nach vollen 32 Jahren haben sich die „erforderlichen Mittel" noch nicht finden wollen!

Sehen wir uns zunächst die Verhältnisse, welche vorlagen, näher an!

In wie weit die Bestimmungen des Lüneviller Friedens gewaltthätig in das Recht der Osnabrück'schen Diöcese eingriffen, ist aus der obigen geschichtlichen Mittheilung klar. Welche moralische Verbindlichkeit der Kirche gegenüber also den Regierungen eben aus der Art und Weise, wie sie in den Besitz der Kirchengüter gelangte, erwuchs, ist keinem Zweifel unterworfen, auch abgesehen von der canonischen Rechtsbestimmung, daß „Kirchengüter nicht für weltliche Zwecke verwendet werden sollen*)," und abgesehen

*) In Folge der Säcularisation wurde, um nur Einiges aus Osnabrück selbst zu erwähnen, Kloster Gertrudenberg mit seinem ganzen Besitz eingezogen — die Klostergebäude dienen nun als Militairkrankenhaus; das Kloster der Dominikaner nebst der vielbesuchten daran stoßenden Klosterkirche sind in eine Kaserne umgewandelt, eben so das Kloster Marienstättchen; eine Commendarin-Kirche (Commende St. Georg's) wird als Heumagazin benutzt; wo vormals das Augustinerkloster sich befand, steht jetzt ein Strafarbeitshaus; ein s. g. Baarfüßerkloster ist in Privatbesitz übergegangen. Die Wohnungen der Dompräbendare und Vicarien sind meist verkauft, so daß das weltliche Treiben in die nächste Nähe der Kathedrale gerückt ist und bei öffentlichen Feier-

Digitized by Google

von der moralischen Verpflichtung gegenüber den frommen Gebern, welche der Kirche — und nur ihr — die Gaben zu bestimmten Zwecken und oft unter bestimmten Bedingungen überlassen haben. Dazu kommt noch, daß sich eben im Lüneviller Frieden die Regierungen rücksichtlich der Domkirchen verpflichtet haben, indem es ja im §. 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses heißt*): . . .

„unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und „bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche „beibehalten werden."

Freilich hat man hinterdrein versucht, diesem Satze eine ganz andere Deutung zu geben. Man hat ihn etwa so erklärt: . . .

„unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden „Ausstattung derjenigen Domkirchen, welche beibehalten „werden" —

und schloß dann, die Ausstattung der Domkirchen sei den Regiegierungen in sofern überlassen, als ihnen die Entscheidung darüber obliege, welche Domkirchen beibehalten werden sollten. Indeß ergibt sich die Unrichtigkeit einer solchen Erklärung nicht blos aus dem geschichtlichen Hergange, so wie aus allen einzelnen Umständen, sondern insbesondere auch aus dem genauen Wortlaute des Originals und der ganzen Verbindung, worin die betreffenden Worte dastehen. „Alle Güter der fundirten Stifter, Klöster und Abteien . . . . ., (deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt war), sollten der freien und

lichkeiten leicht zum Anstoß werden kann. Die vormalige Curie des Domdechants dient z. B. als Amthaus, die Domprobstei ist ein besuchtes Hotel geworden ꝛc. Die Domprobstei ist erst später erbaut. Der Domprobst residirte früher in der Regel auf dem Gute Eversburg, eine halbe Stunde vor der Stadt. Die schönen Gebäulichkeiten der Eversburg sind großentheils niedergerissen, das Uebrige ist verkauft oder verpachtet. Der Gottesdienst in der Kapelle, eine fromme Stiftung, wenn wir nicht irren, Ferdinands von Kerssenbrock, ist durch Veranlassung aus der Familie des Stifters etwa seit einem Jahre sistirt. Ja selbst der Besitz der den Dom umgebenden öffentlichen Plätze, des s. g. Domhofs und der Freiheit, scheint der Kirche streitig gemacht werden zu sollen. Ganz in der Nähe des Doms, man möchte sagen, unter einem Dache mit demselben, steht ein Amtsgefängniß — eine noble Nachbarschaft!

*) Vergl. S. 27.

Digitized by Google

vollen Dispoſition der reſpectiven Landesherrn . . . . . überlaſſen werden," jedoch nur unter der Bedingung „und unter dem beſtimmten Vorbehalte," daß ſie zuerſt „feſt und bleibend die Domkirchen ausſtatteten," denn dieſe ſollten „beibehalten werden," d. h. dieſe ſollten in die Säkulariſation nicht mit einbegriffen ſein. Die Kirche verlor Alles, das ganze Vermögen ihrer Stifter, Abteien und Klöſter, und ein Erſatz für den Verluſt wurde überall nicht geleiſtet; aber ihre Domkirchen ſollten wenigſtens vor der Säkulariſation nicht blos geſichert bleiben, ſondern dieſelben ſollten auch aus den ſäkulariſirten Gütern ihre „feſte und bleibende Ausſtattung" erhalten, und nur unter dieſer Bedingung ſollte die Einziehung der andern kirchlichen Güter gültig ſein. Dieſe ganz natürliche, dem Zuſammenhange einzig entſprechende Erklärung des §. 35 im Reichs-Deputations-Hauptſchluß findet auch von den anerkannteſten und gewiegteſten Staatsrechtslehrern Anerkennung und Beſtätigung *). Wären doch im andern Falle auch die Domkirchen der Willkühr der Monarchen überantwortet, und dieſe ganze Stelle über die Ausſtattung der Domkirchen verlöre allen Sinn**)!

Auch die Regierungen ſcheinen ſowohl ihre moraliſchen, wie ihre rechtlichen Verpflichtungen der Kirche und ihren Staatsangehörigen gegenüber anerkannt und begriffen zu haben; denn eben dieſe Anerkennung und Ueberzeugung mußte ſie veranlaſſen, nach wiedererlangtem Frieden und neu gegründeter Ordnung ihrer Staatsangelegenheiten auch die kirchlichen Angelegenheiten ihrer Länder zu reguliren und zu dem Ende mit dem Papſte Verträge abzuſchließen. In dem Concordate des Papſtes mit Hannover iſt deshalb auch die Erhaltung und Ausſtattung grade der beiden Domkirchen von Hildesheim und Osnabrück ſtipulirt. Da jedoch die „gegenwärtigen (d. h. damaligen) Zeitumſtände" eine Ausſtat-

*) Vergl. Leiſt's Staatsrecht, Aufl. 2. Nr. VII. Zachariä Staatsrecht, §. 27. S. 80.

**) Wenn wir nichts deſto weniger z. B. in den hannöverſchen Kammern und anderswo Beamte immer von Neuem ſolch' unſinnige Erklärung des §. 35 wiederholen hören, um zu beweiſen, daß demſelben gemäß den Katholiken Osnabrücks ein rechtlicher Grund ihrer Forderung nicht zur Seite ſtehe, ſo weiß man nicht, ob man ſich über die an den Tag gelegte Unwiſſenheit und Unfähigkeit, oder die kundgegebene Kühnheit mehr wundern ſoll.

Digitized by Google

tung beider Kirchen nicht gestatteten, so solle die des Bisthums Osnabrück so lange aufgeschoben bleiben, bis die dazu „erforderlichen Mittel" vorhanden seien.

Wir fragen da: Welche „Zeitumstände" sind gemeint? Wann würden die „erforderlichen Mittel" vorhanden sein?

Zur Zeit, wo das Concordat unterhandelt wurde, zahlte die Regierung aus den säkularisirten Gütern etwa 150,000 Rthlr. an Pensionen, nämlich an den 1803 abgetretenen vormaligen Bischof, Herzog Friedrich von York allein 80,000 Rthlr., an die pensionirten Pfründner der Stadt Osnabrück etwa 40,000 und an die pensionirten Pfründner der Klöster 2c. außerhalb Osnabrück's 30,000 Rthlr. Da nun die säkularisirten Güter einen Ertrag von etwa 140,000 Rthlr. liefern mochten, so ist es klar, daß die „gegenwärtigen (d. h. in den Jahren 1818—24, wo die Unterhandlungen geführt und zum Schlusse gebracht wurden) Zeitumstände" eine Ausstattung der beiden Kirchen nicht wohl gestatteten und daß die päpstliche Curie eben in Berücksichtigung dieser Umstände auf augenblickliche Dotirung beider Domkirchen nicht bestand, sondern in die Verschiebung dieser Verpflichtung rücksichtlich der Domkirche von Osnabrück willigte, bis die „erforderlichen Mittel" vorhanden seien.

Und wann waren diese vorhanden? Offenbar alsbald dann, wenn durch den Ausfall einer entsprechenden Anzahl von Verpflichtungen gegen die noch lebenden Pensionäre eine Einrichtung auch der Domkirche von Osnabrück im Sinne des Concordats ermöglicht wurde. Sobald also die Pensionen so weit vermindert waren, daß aus den säkularisirten Gütern die Kirche von Osnabrück ausgestattet werden konnte, trat für die hannöversche Regierung die bindende Verpflichtung ein, die Ausstattung zu verwirklichen. Diese Verpflichtung ertheilt der Wortlaut des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, indem die säkularisirten Güter nur unter dem „bestimmten Vorbehalte" „der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen" überlassen wurden *), und diese Verpflichtung gibt gleichfalls das mit dem päpstlichen Stuhle feierlich abgeschlossene Concordat.

*) Nicht minder liegt in dem oben mitgetheilten §. 62 diese Verpflichtung ausgesprochen.

Digitized by Google

Die Concordate haben die Kraft und Wirkung förmlicher Verträge, sie sind die natürlichen Quellen des besondern Kirchenrechts, sowohl für die äußern, als die innern Verhältnisse der einzelnen Kirchen, und gelten nach ihrer Annahme als Staatsgrundgesetze, welche eben als wechselseitige Uebereinkünfte zwischen zwei contrahirenden Theilen weder einseitig aufgehoben, noch einseitig und willkürlich ausgelegt, noch mit Zusätzen versehen oder in einzelnen Artikeln abgeändert werden können. Die Aufrechterhaltung und Beobachtung des Concordats ist für beide Theile eine gleichmäßige Verbindlichkeit *). Eine „einseitige und willkürliche Auslegung" muß es aber genannt werden, wenn man den Satz: „bis die dazu erforderlichen Mittel vorhanden sind" nicht auf die vorhin näher erklärten „gegenwärtigen Zeitumstände" beziehen, ihnen vielmehr etwa die Deutung geben will, die Dotation solle erfolgen, sobald der Staat in der Lage sei, für seine Mittel eine anderweitige Verwendung nicht finden zu können. Denn offenbar kommt man mit einer solchen Erklärung auf einen Zeitpunkt, den weder gegenwärtige noch zukünftige Zeitumstände je erwarten lassen, den also gewiß auch die päpstliche Curie nicht im Sinne gehabt und bei der hannöverschen Regierung vorausgesetzt hat und voraussetzen konnte.

Wie lange aber sind die säkularisirten Güter schon von den auf ihnen haftenden Lasten befreit! Mit dem im Jahre 1827 erfolgten Tode des Herzogs von York fielen der Regierung allein jährlich 80,000 Rthlr zu, und doch würden ppr. 10,000 Rthlr. genügen, um die Ausstattung der Osnabrück'schen Domkirche zu verwirklichen! Seitdem sind aber bereits alle Pensionäre bis auf den letzten heimgegangen, die ganze Summe von ppr. 140,000 Rthlr. aus den säkularisirten Gütern ist zur Verfügung der Regierung gekommen, und doch ist die Ausstattung des Bisthums Osnabrück ungeachtet dieses Umstandes, ungeachtet der klaren und bindenden Verpflichtung der Regierung, ungeachtet der vielen, oft und bei jeder Gelegenheit wiederholten dringenden Bitten und Beschwerden der Diöcesanen, ungeachtet der eindringlichen Verwendung der zeitigen executores bullæ und der wiederholten Erinnerungen und

*) Vergl. Müller's Lexicon des Kirchenrechts Bd. I. — Schenkl. Institut. jur. eccles. — Baiersch. Concordat Art. XVIII.

Digitized by Google

Mahnungen der päpstlichen Curie, ungeachtet der ausdrücklichen, wiederholt ausgesprochenen Willfährigkeit des hochwürdigsten Bischofs und Domdechants von Hildesheim, auf die ihnen bis zur Dotirung des Bisthums Osnabrück bewilligten 2000 resp. 300 Rthlr. gern großmüthig Verzicht leisten zu wollen, ungeachtet des Nutzens, welcher für die Diöcese Osnabrück (mit beiläufig 150,000 Katholiken, während Hildesheim deren nur etwa 60,000 zählt), aus der Dotirung entspringen würde, ungeachtet der selbst von protestantischen Mitbürgern dieserhalb vor den Thron Sr. Königlichen Majestät niedergelegten Wünsche und Bitten, noch jetzt, im Jahre 1856, also nach vollen 32 Jahren, nicht zur Ausführung gekommen.

Wir fragen: Erkennt die Königliche Regierung das Recht der Forderung nicht an? Ist von der Ausführung des Concordats in Betreff der Osnabrück'schen Diöcese ganz abgesehen? Steht der Wille Sr. Majestät des Königs der Ausführung entgegen? Würden die Interessen der andersgläubigen Mitunterthanen von dieser Maßregel zu ihrem Nachtheile berührt werden? Haben sich die kirchlichen Verhältnisse so geändert, daß ein drängendes Bedürfniß weiter nicht vorliegt?

Auf alle diese und ähnliche Fragen müssen wir einfach und entschieden mit „Nein!" antworten.

Die Verpflichtung, welche der oft angezogene Paragraph des Reichs-Deputations-Hauptschlusses der Königlichen Regierung, die sich eben in Folge dieses Paragraphs in den Besitz der säkularisirten Kirchengüter gesetzt hat, auferlegt, ist in feierlichster Weise anerkannt, wenigstens bestätigt durch das 1824 zwischen Papst und König abgeschlossene Concordat, so daß, selbst wenn man die zweifellos unrichtige Auslegung der Worte: „welche beibehalten werden," annähme, die Verpflichtung der hannöverschen Regierung rücksichtlich des Bisthums Osnabrück dadurch in keiner Weise eine Aenderung erleiden würde. Diese Verpflichtung ist auch nachträglich wiederholt anerkannt, wiederholt ist selbst vom Throne herab die Versicherung ertheilt, daß einmal die Zeit kommen solle, wo die im Concordate einstweilen ausgesetzte Ausstattung werde ins Werk gesetzt werden. Auf eine wiederholte Vorstellung einer Anzahl Rittergutsbesitzer der Diöcese Osnabrück dd. 13. December 1830, an Seine Majestät König Wilhelm IV., die Ausstattung des

Digitized by Google

Osnabrück'schen Bisthums betreffend, erfolgte ein Allerhöchstes Rescript dd. Windsor-Castle, den 8. April 1831, des Inhalts:

„Daß die Ausstattung des bischöflichen Sitzes und Domcapitels zu Osnabrück unter allen eintretenden Umständen fernerweit ausgesetzt werden müsse" *).

„Ausgesetzt!" liegt darin nicht klar ausgesprochen, daß sie doch einmal geschehen solle? Dasselbe ergibt sich aus verschiedenen andern Thatsachen. Im §. 84 des Landesverfassungsgesetzes Nr. 9 wird „dem oder den Bischöfen" Sitz und Stimme in der ersten Kammer zuerkannt — offenbar ist da an einen zweiten Bischof, den Bischof von Osnabrück, gedacht. Im §. 75 desselben Gesetzes wird die Bestimmung über die im §. 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bezeichneten Güter, in wieweit eine endliche Verfügung darüber noch nicht getroffen ist, ausdrücklich vorbehalten. Verschiedentlich hat das Königliche Kabinets-Ministerium das Versprechen gegeben, mit dem Verkauf der Kanonikal- und Vikarien-Kurien einzuhalten, damit es bei Verwirklichung der Ausstattung nicht an den erforderlichen Wohnungen fehle, und hat demgemäß in Fällen, wo um Verwendung solcher Kurien zu einem sonstigen öffentlichen Zwecke nachgesucht wurde, für die Ablehnung des Gesuchs den Grund angegeben, daß auf die Erhaltung der zur Ausstattung der Domkirche erforderlichen Anzahl von Kurien Bedacht zu nehmen sei. Eben so wurde bei Bestätigung der zu vacant gewordenen Domvicarien Präsentirten auf die möglicher Weise nothwendig werdende „anderweite Regulirung des Diensteinkommens bei eintretender anderweiten Einrichtung des Domcultus" in den Bestätigungsurkunden des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten regelmäßig Rücksicht genommen. Endlich haben sich dann auch insbesondere seit 1848 verschiedene Ministerien bewogen gefunden, mit dem executor bullæ in Unterhandlung zu treten, und namentlich scheinen unter den Ministerien Benningsen und Schele diese Unterhandlungen ein nahes Resultat in Aussicht gestellt zu haben; wenigstens ließen die von Zeit zu Zeit erfolgenden Andeutungen des Hochwürdigsten Bischofs Lüpke

*) Vergl. Kurzer Bericht aus den Verhandlungen über die Ausstattung des Osnabrück'schen Bisthums. Osnabrück 1848.

Digitized by Google

den Abſchluß als ziemlich nahe bevorſtehend vermuthen. Es iſt über allem Zweifel erhaben, daß ſolche Willfährigkeit der Regierung Allerhöchſten Orts die kräftigſte Unterſtützung fand und findet; die ſtrenge Gerechtigkeitsliebe und die landesväterliche Huld, womit Seine jetzt regierende Majeſtät König Georg V., der würdige Erbe ſeines in Gott ruhenden Vaters, unſers verehrten Königs Ernſt Auguſt, alle Seine Unterthanen ohne Unterſchied des Glaubens gleichmäßig umfaßt, dürfen dafür Bürge ſein, auch abgeſehen von den klarſten und beſtimmteſten Ausſprüchen, welche Seine Majeſtät bei verſchiedenen Gelegenheiten, und ſelbſt noch in allerjüngſter Zeit, gethan haben ſollen.

Hat ſich doch auch das Bedürfniß ſeither gewiß nicht gemindert, wohl aber geſteigert, und werden die **Nachtheile, welche die verzögerte Ausſtattung des Bisthums hervorruft**, von Tag zu Tag fühlbarer, insbeſondere jetzt, wo durch den Tod des Weihbiſchofs und Generalvicars Dr. Lüpke die Diöceſe ihres nächſten Vorſtandes und eigentlichen Führers beraubt iſt.

Es iſt bei einer andern Gelegenheit *) nachgewieſen, daß der Biſchof kraft göttlicher Inſtitution der Lenker und Wächter in ſeiner Diöceſe iſt, gemäß dem Worte der h. Schrift: „Habet Acht auf euch und die ganze Heerde, in welcher euch der heilige Geiſt zu Biſchöfen beſtellt hat, die Kirche Gottes zu leiten ...“, daß er berufen, ſeinen Diöceſanen alle Gnaden der Kirche zu vermitteln, mit ſeinen Gehülfen, den Prieſtern, die hh. Sakramente zu ſpenden, das Lehr- und Predigtamt in ſeiner ganzen Ausdehnung, insbeſondere auch den Unterricht der Jugend, zu verwalten, ſeine Heerde von dem Gifte des Irr- und Unglaubens, ſo wie der Sittenloſigkeit, in welcher Geſtalt daſſelbe ihnen auch nahe gebracht werden mag, zu bewahren, für die Heranbildung einer tüchtigen Prieſterſchaft Sorge zu tragen, die Errichtung würdiger Gotteshäuſer, ſo wie Herbeiſchaffung und Anordnung aller Gegenſtände des Cultus zu beſorgen, die gottgeweihten Perſonen und Oerter in ſeine Obhut zu nehmen, das Wächteramt über alle Gläubigen ſeiner Diöceſe, Geiſtliche wie Laien, über die Erfüllung aller Religions- und Kirchenpflichten derſelben, ferner über alle geiſtliche Inſtitute und über alle Gegenſtände des geiſtlichen Lebens

*) Vergl.: Der katholiſche Biſchof ꝛc. vom Verfaſſer der vorliegenden Schrift §. 4. 5.

Digitized by Google

ohne Ausnahme zu übernehmen, das Seelenheil aller ihm anvertrauten Seelen nach Kräften zu fördern, so daß er dafür dem ewigen Richter verantwortlich ist u. s. w.

Aus allen diesen Pflichten ergeben sich eine Menge von Rechten, wie gleichfalls in §. 5 der angezogenen Schrift des Weitern ausgeführt und dargelegt ist.

Vergleichen wir aber diese allgemeinen Grundsätze mit den vorliegenden Verhältnissen, so wird man das Mißliche in der gegenwärtigen Lage des Bisthums Osnabrück gar leicht erkennen und zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß nur zum großen Nachtheile der Diöcese die jetzigen Verhältnisse des Bisthums länger beibehalten werden können. Der Bischof von Hildesheim ist Administrator des Bisthums Osnabrück schon seit 32 Jahren. Und doch ist nur sehr selten ein Bischof von Hildesheim in unsre Diöcese gekommen, doch kennt er nicht die Geistlichkeit, nicht die Diöcesanen, nicht all die verschiedenartigen besondern Verhältnisse, welche bei der Verwaltung der Diöcese von großer Bedeutung sind. Dazu liegt die Diöcese so fern und deren Ausdehnung erschwert die Verwaltung!

Man entgegnet: Die Verwaltung wird durch einen Generalvicar besorgt. Aber der Generalvicar von Osnabrück ist natürlich vom Bischofe von Hildesheim abhängig, wie sich aus der Stellung des Generalvicars zu seinem Bischofe *) ergibt, dieser kann nicht seine ganze Verantwortung jenem aufladen, muß, soweit es die Verhältnisse gestatten, Einsicht in die Verhältnisse zu gewinnen streben. Dadurch wird die Thätigkeit des Generalvicars natürlich gehemmt, und die zum Wohle der Diöcesanen erforderliche Handhabung der Gesetze und Führung des Kirchenwesens gestört. Das ist eine ganz natürliche Folge; wir fürchten deshalb nicht, irgend Jemandes Eifer zu nahe zu treten, indem wir darauf hindeuten. War es doch dieselbe Rücksicht, welche im Verlaufe der Zeit, wenn die Kirche irgendwo an Ausdehnung zunahm, die Päpste veranlaßte, neue Diöcesen zu gründen, und die Pflicht und Arbeit, welche Einem zu schwer oder zu übernehmen unmöglich war, auf mehre Schultern lud, dieselbe Rücksicht, welche ja eben auch Carl den Großen veranlaßte, neben dem Bisthum Osnabrück, dem ersten in unsrer Gegend, die Bisthümer Münster, Paderborn, Hildesheim ꝛc.

*) Vergl.: Der katholische Bischof. §. 9. S. 48.

Digitized by Google

zu gründen, dieſelbe Rückſicht, welche beim Abſchluſſe des Concordats die Herſtellung zweier ſelbſtſtändigen Bisthümer fordern ließ. Freilich hat der Papſt ſolche Einrichtung, wie ſie in der Diöceſe Osnabrück jetzt beſteht, angeordnet und ſogar durch einen Vertrag bekräftigt. Freilich! Aber es ſollte dieſe Einrichtung auch nur ein Uebergang ſein, nur den nächſten Bedürfniſſen abhelfen, den für die kirchlichen wie ſtaatlichen Verhältniſſe ſo nothwendigen Abſchluß eines Concordats ermöglichen. Im andern Falle würde das Oberhaupt der Kirche dem Vertrage nie ſeine Genehmigung ertheilt haben, deſſen ſind wir gewiß, nie hätte mit ſeiner Gutheißung die erſte und eine der vorzüglichſten Stiftungen Carls des Großen im alten Sachſenlande zu Grunde gehen, der Sitz des h. Wiho zuſammenſtürzen dürfen, nie hätte der Papſt die Diöceſe Osnabrück mit 150,000 katholiſchen Einwohnern der Ehre, einen katholiſchen Biſchof zu beſitzen, beraubt, um ſie der Diöceſe Hildesheim mit nur 60,000 Katholiken zu belaſſen. Daß aber als Uebergang eine ſolche Einrichtung, wie mißlich ſie immerhin ſein mochte, der Diöceſe weniger Nachtheil bringen würde und brachte, dafür bürgte der Eifer, die Liebe und Einſicht des Mannes, in deſſen Hände Papſt Leo XII. beim Abſchluſſe des Concordats die Angelegenheiten der Diöceſe legte, wir meinen den Weihbiſchof Carl Clemens, Reichsfreiherr von Gruben, deſſen ſchon früher gedacht iſt. Nach menſchlichen Berechnungen konnten bereits zu deſſen Lebzeiten die Verhältniſſe ſehr gut eine Ausſtattung auch der Osnabrückiſchen Kirche und damit Aufhebung unſers immerhin mißlichen proviſoriſchen Zuſtandes geſtatten. Der Himmel hatte es anders beſtimmt. Biſchof von Gruben ſtarb vor der Ausführung des Concordats, aber nicht ohne für einen Nachfolger geſorgt zu haben, welcher in ſeine Fußſtapfen trat. Biſchof Carl Anton Lüpke hat an 28 Jahre der Diöceſe Osnabrück als Generalvicar vorgeſtanden und viel Gutes geſchaffen und viel Böſes verhindert; aber grade er wußte am beſten, was der Diöceſe Noth that, darum ſein unausgeſetztes Streben, namentlich in den letzten Jahren ſeines thätigen Lebens, eine Regulirung der Verhältniſſe des Bisthums anzubahnen und ins Werk zu ſetzen. Aber auch er iſt heimgegangen, und wer wird, ſo fragen ſich ängſtlich die Diöceſanen, wer wird ihn erſetzen, wer die entſtandene Lücke ausfüllen? Der Biſchof von Hildesheim hat das Recht und die Pflicht, ſich einen Generalvicar für die Diöceſe Os-

Digitized by Google

nabrück zu ernennen. Aber wen? woher? Aus der Osnabrück'schen Geistlichkeit? Aber er kennt sie nur zum allergeringsten Theile. Aus der Geistlichkeit seiner oder einer fremden Diöcese? Wir wissen, daß wer immer an diese hohe, wichtige Stelle berufen wird, mit Gottes Gnade und Hülfe zu großem Segen der Diöcese wirken kann; das aber dürfen wir uns gewiß auch nicht verhehlen, daß Unkenntniß des Gewählten mit allen unsern Verhältnissen um so mehr große und gewichtige Bedenken erheben müßten, da ihm auch ein Domcapitel, welches durch seine Stellung in alle die verschiedenen Diöcesanverhältnisse tiefer eingeweiht ist, nicht zur Seite steht *). Die Diöcesanen beten, daß der liebe Gott den Mann zeige, welcher der Diöcese Noth thut; adjutorium nostrum in nomine Domini.

Zu dem bereits Angeführten kommt noch eine wichtige Frage, nämlich die nach der Verwaltung des Kirchenvermögens.

Dem Bischofe steht die Aufsicht und Verwaltung des Kirchenvermögens zu **), das ergibt sich aus dem Wesen des bischöflichen Amtes, aus der Weise der Entstehung des Kirchenvermögens und seiner Bestimmung, das entspricht den canonischen Satzungen, dem alt ehrwürdigen historischen Recht, und den Stipulationen des Westfälischen und Lüneviller Friedens. Indem wir insbesondere die früher angeführten §§. 4 und 7 des Westfälischen Friedens, so wie den §. 63 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, wornach „jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes ungestört verbleiben soll," vor Augen halten, müssen wir uns die Frage stellen, wie es nun während des bereits zwei und dreißigjährigen provisorischen Zustandes des Osnabrück'schen Bisthums gehalten werde? ob der Generalvicar der Diöcese im Namen des Administrators, des Hochwürdigsten Bischofs von

*) Vergl.: Der katholische Bischof §. 7. S. 43. und §. 10. S. 50. wo sich mancherlei Anknüpfungspunkte leicht ergeben.

**) Vergl.: Der katholische Bischof §. 5. II. S. 36. — Conc. Trident. Sitzung 22. Cap. 9. von der Verbesserung. — Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland ꝛc. — Dr. Walter Lehrbuch des Kirchenrechts ꝛc. — Müller's Lexicon des Kirchenrechts im betr. Art. — Schenkl instit. jur. eccles. —

Digitized by Google

Hildesheim, die uneingeschränkte Verwaltung des Kirchenvermögens besorge?

Indem wir die letzte dieser Fragen mit „Nein!" beantworten, sagen wir zur Erledigung der erstern Folgendes:

Von der Thätigkeit des s. g. katholischen Consistoriums in Osnabrück dürfen wir hier um so mehr Abstand nehmen, als auch für das Bisthum Hildesheim ein eigenes katholisches Consistorium eingerichtet ist und besteht, dasselbe also von unsrer Bisthumsangelegenheit durchaus unabhängig scheint, wiewohl es nach, oder richtiger in Folge der Säkularisation allmälig entstanden ist. Das Consistorium ist eine königliche Behörde aus Laien und Geistlichen bestehend, welche in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, namentlich die Kirchen- und Schul-Gebäude betreffend, in Testaments- und Executorial-Angelegenheiten geistlicher Personen, in Klagesachen bei Personen, welche unter geistlicher Jurisdiction stehen, und in Ehesachen Entscheidung hat. (Seit der jüngsten Gerichts-Organisation sind die Testaments- und Klage-Sachen den ordentlichen zuständigen Gerichten überwiesen.) Daß demnach die Thätigkeit des Consistoriums vielfach in das Gebiet der bischöflichen Rechte und Befugnisse hinüberreiche und den streng canonischen Bestimmungen keineswegs vollkommen entsprechen dürfte, scheint nicht zweifelhaft. Doch davon können wir, wie gesagt, an dieser Stelle absehen.

Näher dürften uns die Mißverhältnisse berühren, welche durch das Provisorium in die Verwaltung mindestens der dem Dome angehörigen Kirchengüter, sowie anderer der unmittelbaren Aufsicht des Bischofs und seines Kapitels zu unterstellenden Stiftungen gekommen sind. Mögen die innern Verhältnisse und Beziehungen außerhalb des Kreises unserer Beurtheilung liegen, jedenfalls sehen wir täglich Erscheinungen an uns vorübergehen, für deren genügende Erklärung uns weder in der Geschichte und dem canonischen Rechte, noch in sonstigen Verhältnissen und Umständen der Schlüssel geboten wird. Wir erwähnen beispielsweise: Die Königliche Landdrostei zu Osnabrück revidirt nicht blos die Rechnungen und Abrechnungen über die der Domkirche gehörigen Fonds, sondern sie revidirt auch die Cassen, bestimmt über die Verwendung der Gelder z. B. behuf der vorzunehmenden Bauten, so wie über die

Digitized by Google

Vornahme der Bauten selbst *), über die anzustellenden Beamten, über die einzelnen Beamten unter besondern Umständen zu verwilligenden Zulagen; ja die Landdrostei bewilligt oder verweigert Unterstützungen aus einer frommen Zwecken gewidmeten der Kirche anvertrauten Stiftung u. s. w. u. s. w. **). Diese und ähnliche

*) Die Entscheidung z. B. über die projectirte Ausschmückung der Kathedrale scheint von der Königlichen Landdrostei abzuhangen; ja! wir erinnern uns, daß einst um die zur Decorirung eines Altars im Dom nothwendigen Gelder bei der Königlichen Landdrostei petitionirt werden mußte. Und ebenso in allen ähnlichen Fällen.

) Die zuletzt genannten Fonds führen die Titel: „Ad necessitates ecclesiae" und „ad pias causas." Beide stammen her vom Domherrn von Kerssenbrock und liefern neben vielen andern den Beweis, in welcher Weise die Eigenthümer reicher Kirchenpfründen ihre Ersparnisse zu verwenden wußten, so daß man fragen dürfte, was die Jetztzeit dem gegenüber zu stellen habe. In der von Kerssenbrockschen Fundation soll sich die Bestimmung vorfinden, daß alljährlich am Feste der hh. Crispinus und Crispinianus alle Glieder des Capitels mit Ausschluß der nichtkatholischen zusammentreten und über die Verwendung der vorliegenden Gelder je nach den eingegangenen Bittschriften oder den vorliegenden Bedürfnissen entscheiden sollten. Ob daher die jetzige Weise der Bestimmung über die Gelder durch die Königliche Landdrostei eine **fundationsgemäße sei, darüber dürfte mindestens ernstlich Frage zu erheben sein.

Die Frage, wie die Königliche Landdrostei zu der Verwaltung der Stiftungen und der Verfügung über ihr Vermögen ꝛc. gelangt sei, beantwortet man sich also:

Als den Bestimmungen des Westfälischen Friedens zufolge die weltliche Herrschaft zwischen einem katholischen und protestantischen Fürsten wechselte, lag die Verwaltung der reingeistlichen Angelegenheiten, so oft ein protestantischer Fürst an der Reihe war, einzig dem Domcapitel ob. Demzufolge bestand auch dieses Verhältniß zur Zeit der Säkularisation. Als nun die Mitglieder des Capitels allmälig ausstarben und durch das 1824 abgeschlossene Concordat andere Zustände vorbereitet waren, wurde zur Aufrechthaltung der Ordnung die Verwaltung der Capitelsgüter provisorisch einer Commission übergeben, an deren Spitze der damalige Syndicus des sich auflösenden Capitels gestanden haben soll. In diesem Zeitraume und der Folgezeit soll denn allmälig und ganz unmerklich aus der Einsicht eine Aufsicht und aus dieser die faktische Erhebung eines Rechts-Anspruchs auf freie Verfügung entstanden sein, obwohl weder für einen solchen Anspruch Rechtsbestimmungen angeführt werden können, noch Seitens der kirchlichen Verwaltung derselbe irgendwie anerkannt sein wird. Jedenfalls dürfte die Erscheinung eine sehr vereinzelte sein, daß über eine reinkatholische kirchliche Stiftung rücksichtlich ihres Vermögens von königlichen, dazu überwiegend protestantischen Beamten verfügt wird.

Digitized by Google

Umstände werden und müssen mit der Zeit größere und mißliche Uebelstände hervorrufen, und zwischen geistlichen und weltlichen Behörden gefährliche und tief zu beklagenden Mißverhältnisse veranlassen, die ohne Zweifel gehoben sein würden, sobald in einem wirklichen Bischofe der Diöcese ihr mit allen Rechten unwidersprechlich ausgestatteter Vorstand wiedergegeben sein würde.

Es tritt demnach aus dem Gesagten das Bedürfniß, daß unsre Bisthumsangelegenheiten nach den im Concordate festgesetzten Grundlagen endlich definitiv geordnet werden, klar genug hervor.

Es gibt aber noch einen andern Gesichtspunkt, welcher in Verbindung mit dem obigen, uns dasselbe Bedürfniß noch dringender erscheinen läßt. Nach dem Concordate soll nämlich bei der Ausstattung des Bisthums auch **ein Domcapitel** eingerichtet werden, bestehend aus einem Domdechanten und sechs Domherrn.

Wie wichtig das Institut der Domcapitel für eine Diöcese ist, haben wir anderswo auseinandergesetzt *). Als stehender Rath des Bischofs in Verwaltung der Diöcese, und Theilnehmer und Mitträger aller seiner Mühen zum Besten der Diöcesanen, als fester Haltpunkt der Diöcese in schwierigeren Zeitumständen, als Verwalter der Diöcese bei eingetretener Vacanz und als Wahlcollegium des neuen Bischofs ist die Bedeutung der Domcapitel für die katholische Kirche und das katholische Leben und Fortbestehen einer Diöcese eine sehr hervortretende und einleuchtende. Wir wiederholen, was irgendwo sehr bezeichnend und nach unserer Meinung treffend gesagt ist: „Wie der Bischof den Mittelpunkt, so bildet das Domcapitel das eigentliche Lebens- und Erhaltungs-Princip eines katholischen Bisthums." Je wichtiger aber dieses Institut und je nützlicher und nothwendiger sein Bestehen, desto größer auch selbstredend der Nachtheil, welcher der Diöcese aus dem Nichtbestehen desselben erwächst und desto gerechtfertigter der Wunsch der Diöcesanen, dasselbe der aus rechtskräftig geschlossenen Verträgen überkommenen, unabweislichen Pflicht zufolge eingerichtet zu sehen.

Zu den genannten durch Ausstattung des Bisthums der katholischen Kirche des Hochstifts Osnabrück zufließenden so bedeutungsvollen Gaben kommt dann endlich noch **die Errichtung eines**

*) Vergl. die Schrift: Der katholische Bischof §. 19.

Digitized by Google

Priesterseminars für die Osnabrück'sche Diöcese. Ach, wie hat unser nun im Herrn entschlafene Weihbischof den Augenblick herbeigesehnt, wo er dieses für eine Diöcese so wichtige, so unentbehrliche Institut eröffnen könnte! Sind doch auch die Vorschriften der Kirche rücksichtlich derselben eben so bestimmt, als überzeugend*)! Das Seminar ist der Ort, wo der Jüngling für den erhabenen Beruf des Seelsorgers, seiner hohen Bestimmung nach dem edelsten, welchen es geben kann, herangebildet wird. Im Seminar wird er mit den nothwendigen theoretischen wie praktischen Kenntnissen ausgestattet, zu echter Religiösität und Moralität geleitet, dort erhalten Charakter, Herz und Sitten jene sichere und feste Ausbildung, ohne welche er den Anforderungen seines so vielseitigen, schweren Berufes durchaus niemals genügen kann, ja! das Seminar sucht seine Bewohner selbst an das äußere Decorum zu gewöhnen und ihm im Umgange mit der Welt jene feinere Politur und jene Gewandtheit in der Form zu geben, die es ihm gestattet, mit gleicher Sicherheit bei Hohen und Niedern aufzutreten, ohne der Würde seines erhabenen Standes je Etwas zu vergeben. Der geistliche Stand fordert eine tüchtige, möglichst vielseitige Bildung, fordert besonders gründliche Kenntnisse in allen Zweigen der Theologie, fordert vor Allem eine durchaus makellose Sittenreinheit. Der geistliche Stand erfordert aber auch praktische Sicherheit in allen dem Berufskreise des Geistlichen angehörenden Verrichtungen; und wie ausgedehnt und vielseitig sind dieselben nicht! Der geistliche Stand verlangt ferner eine feine Bildung des Herzens; wie will er ohne diese seiner Stellung genügen können? Jung und Alt, Arm und Reich, Mann und Weib — alle wenden sich an den Priester in den Angelegenheiten ihres Herzens, er ist der Vertraute und Rathgeber Aller, der Freund der Familie, welcher freudige und traurige Ereignisse theilen muß: welche Ausbildung des Herzens gehört dazu, um da Allen Alles sein zu können! Der geistliche Stand erfordert nicht minder eine hohe Ausbildung des Charakters. Einen Unterschied der Person darf der Priester nicht kennen, dem Einen muß er durch Würde imponiren, den Andern durch Liebe zu sich heranziehen, diesem Vertrauen auf die erbarmende Liebe Gottes einflößen, jenem sein Unrecht mit bestimmten

*) Vergl. Conc. Trident. Sitzung 23; Cap. 18. von der Verbesserung.

Digitized by Google

Worten vorhalten und ihn durch Hinweisung auf des gerechten Gottes furchtbares Gericht erschüttern: — welche Kraft des Geistes und Festigkeit des Charakters gehört dazu, daß der Priester nirgends seiner Pflicht fehle? Außerdem ist der Priester auch verpflichtet, dem weiblichen Geschlechte seine Dienste zu widmen, grade dem schwachen, schwankenden und leicht erregbaren Geschlechte seine stützende, helfende und rettende Hand zu reichen: — welcher Festigkeit des Charakters und Sicherheit des Herzens bedarf er nicht, um stets den richtigen Weg zu finden, das rechte Maß zu treffen! Auch der Priester hat oft besondere Neigungen, oder selbst Schwächen, auch der Priester macht noch seine Ansprüche an die Freuden dieses Lebens: — wiederum, welche Gediegenheit und Festigkeit des Charakters gehört dazu, damit er auch hier die wilden Sprößlinge zur rechten Zeit abschneide, damit er die feste Grenze nicht überschreite! Alles dieses soll ihm das Seminar theils geben, theils vorbereiten. Endlich auch in die Obliegenheiten, welche die Geistlichen als zukünftige Civilstands-Beamten haben werden, z. B. in Führung von Schul- und Stiftungsrechnungen u. s. w. u. s. w. soll das Seminar sie einführen. Bei allem dem soll das Seminar noch Sorge tragen, daß die Candidaten mit festem, kräftigen Körper in ihren Beruf treten, einen Beruf, welcher neben gediegener Ausbildung des Geistes auch einen kräftig gebildeten Körper verlangt, fähig, oft große Beschwerden zu ertragen. Wird man noch zweifeln, wie wichtig, wie unentbehrlich Priesterseminare einer Diöcese sind? Ach wir, die Priester der Osnabrück'schen Diöcese der größern Mehrheit nach, denen durch die mißlichen Zeitverhältnisse der Segen einer solchen Anleitung und Ausbildung entzogen ist, wir wissen es am besten, was wir entbehrt haben; es ist das ein Verlust, welcher in der That unersetzlich ist. Zu all den angeführten Gründen, deren Bedeutung nicht verkannt werden wird, kommt noch zuletzt der wichtige Umstand, daß es unter den bestehenden Verhältnissen der bischöflichen Behörde durchaus unmöglich ist, diejenigen Persönlichkeiten, denen sie die Sorge für viele unsterbliche Seelen, für die höchsten und heiligsten Interessen der Kirche und des Staates anvertrauen muß, hinreichend kennen zu lernen und jeder diejenige Stellung anzuweisen, welche ihrer besondern Befähigung entspricht.

Der große Nachtheil, welcher einer Diöcese aus dem Mangel

Digitized by Google

eines Priesterseminars erwachsen muß, ist auch beim Abschluß des Concordates anerkannt und gewürdigt, und es ist demnach bestimmt worden, daß bis dahin, wo die Osnabrück'sche Diöcese ihr Seminar besitzen werde, für einige Theologie-Studirende Stellen im Seminar zu Hildesheim offen bleiben sollen. Indeß wird einmal aus mancherlei Gründen von dieser Befugniß weniger Gebrauch gemacht, dann liegt es auch in den Umständen, daß eine solche Einrichtung die Vortheile des Seminars keineswegs auch nur annähernd erreichen kann. Jedenfalls aber wird es als ein nicht zu übersehender Beleg für das Gesagte anzusehen sein, wenn wie früher manche Jünglinge, welche sich dem Priesterstande widmen wollten, sich nach Rom wandten, um in das Collegium germanicum Aufnahme zu finden, so nun, seitdem der Besuch desselben von der Regierung verboten ist, manche, welche in der Lage sind, nach Mainz und jüngst auch nach Münster ziehen, um Aufnahme in die dortigen Priesterseminare zu erflehen.

Nach dem Gesagten kann die Frage, ob und in wiefern die Interessen der nichtkatholischen Unterthanen, und insbesondere der nichtkatholischen Bewohner des Hochstifts durch Ausstattung des Bisthums den Bestimmungen des Concordats gemäß berührt werden, kaum noch aufgeworfen werden. Abgesehen von dem klar und bestimmt sich ergebenden historischen Rechte der katholischen Kirche, welches durch anderweitige Ansprüche, deren Rechtstitel wenigstens jünger, wenn nicht überhaupt zweifelhaft sind, keineswegs aufgehoben werden kann, läßt sich durchaus in keiner Weise erkennen, wie eine Collision der Interessen eintreten könnte, es wäre denn jenes durchaus unmoralische Interesse, welches z. B. eine Tochter veranlassen möchte, der Mutter den Tod zu wünschen, um sich desto früher in den Besitz ihres Vermögens zu setzen oder der Rüge und Mahnung derselben überhoben zu sein. Im Gegentheile können wir namhafte Stimmen anführen, welche sich mit denen der Katholiken Osnabrücks verbanden, wenn diese sich mit ihren Bitten um Recht und Gerechtigkeit selbst an die Stufen des Thrones wagten.

Wir können zum Schlusse eilen.

Es kann aus der vorangegangenen Darstellung nicht zweifelhaft sein, daß die Ausstattung des Bisthums Osnabrück eine Frage von höchster Bedeutung ist. Sie ist das vom allgemeinen

Digitized by Google

Standpunkte aus. Welchen Eindruck muß die Wahrnehmung machen, daß ein so fest begründetes Recht, wie das der Katholiken der Osnabrück'schen Diöcese auf Errichtung und Ausstattung ihres Bisthums, so lange unberücksichtigt und vernachläßigt bleibt; welch' einen niederdrückenden Eindruck die Thatsache, daß einem so altehrwürdigen Institute, wie unsre Stiftung Carls des Großen, das sowohl Lebensfähigkeit, als auch Recht des Bestehens hat, ohne Rücksicht auf Recht und Billigkeit die nothwendigen Mittel zum Fortbestehen entzogen werden, um sie für fremde Zwecke zu verwenden! Es ist nicht anders möglich, als daß durch solche Nichtachtung wohlbegründeter Rechte das innerste Rechtsgefühl verletzt und zerstört werden muß! Es trifft hier das ausgezeichnete Wort des vortrefflichen Grafen Montalembert zu: „das Recht ist nur ein Wort, aber ein unsterbliches Wort. Es ist eine Kraft, die nichts erstickt, die im Grunde der Herzen lebt, die darin brennt, darin leuchtet, wie eine unauslöschliche Flamme; und diese Flamme ist's, woran Gott eines Tages das Feuer seiner Gerechtigkeit und Rache anzünden wird."

Sie ist das aber namentlich für die Katholiken der Diöcese und des Landes. Es ist gewiß und kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß das Fortbestehen des Provisoriums nicht anders, als zum größten Nachtheile der katholischen Kirche in diesem Theile des Landes gereichen kann. Aber die Katholiken halten fest an der Ueberzeugung, daß das landesväterliche Herz auch für ihre höchsten und wichtigsten Bedürfnisse ein lebendiges Mitgefühl hat, ihren heißesten Bitten sein Königliches Herz gern öffnet, ihren dringenden Forderungen um Recht und Gerechtigkeit willig Gehör schenken will. Die Katholiken wollen und dürfen sich der Furcht nicht hingeben, daß die protestantische Regierung, der geschichtlichen Entwickelung und des unzweifelhaftesten Rechts uneingedenk, gewillt sein könne, auf die 220,000 Katholiken des Landes, wovon allein 150,000 auf die Diöcese Osnabrück gehen, keine Rücksicht zu nehmen. Ja! die Katholiken vertrauen vollkommen und ganz dem Gerechtigkeitssinne ihres Königs und Herrn und glauben, dessen landesväterlichem Herzen wegen ihres Bekenntnisses nicht minder nahe zu stehen, als alle andern Unterthanen. Sie werden deshalb nicht aufhören, ihre Bitten immer von Neuem vor den Thron Sr. Majestät zu bringen, im Vertrauen, daß Höchstderselbe die

Digitized by Google

etwa sich erhebenden Schwierigkeiten baldmöglichst hinwegräumen werde.

Vor Allem aber hören die Katholiken der Diöceſe nicht auf, sich mit ihrem Flehen an den Thron Gottes zu wenden, vertrauend auf das Wort des Herrn: „Bittet und euch wird gegeben werden“ (Matth. 7, 7) und den Troſt ſeines Apoſtels: „Habet keine Beſorgniß, ſondern in allen Dingen laſſet in Gebet und Flehen mit Dankſagung eure Anliegen vor Gott kund werden.“ (Phil. 86.) Sollte auch alle menſchliche Hülfe der Kirche entzogen und von Menſchen ihr wohl begründetes Recht ihr vorenthalten werden, wir dürfen mit feſtem Vertrauen und lebendiger Hoffnung auf Den ſehen, welcher Seine Kirche auf einen Fels gebaut und verheißen hat, bei ihr zu ſein bis zur Vollendung der Zeit. „**Unſre Hülfe iſt im Namen des Herrn!**“ Deus providebit!

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Gründung des Bisthums durch Carl den Großen	3
Von Wiho, dem ersten Bischofe, bis zur Reformation	5
Die Reformation	11
Der Westfälische Frieden	16
Vom Westfälischen bis zum Lüneviller Frieden	21
Säkularisation	26
Das Concordat	31

Digitized by Google

Im Verlage der Theissingschen Buchhandlung ist erschienen:

DIE
GESCHICHTSQUELLEN
DES
BISTHUMS MÜNSTER.

HERAUSGEGEBEN
VON FREUNDEN DER VATERLÄNDISCHEN GESCHICHTE.

Band I.: Die Münsterischen Chroniken des Mittelalters. Herausgegeben von Dr. J. Ficker. gr. 8. Preis 2½ Thlr.

Ausser einer umfassenden, über die Handschriften, die Verfasser und den Werth der Chroniken das Nähere angebenden Vorrede enthält dieser Band:

I. Florenz von Wevelinkhoven's Chronik der Bischöfe von Münster mit der Fortsetzung eines Ungenannten und den Zusätzen der Mönche von Marienfeld. 772—1424
II. Chronik der Bischöfe von Münster. Von der Stiftung des Bisthums bis auf den Tod Bischof Otto's von der Hoya. 772—1424.
III. Leben Otto's von der Hoya, Bischof's zu Münster. 1392—1424.
IV. Münsterische Chronik eines Augenzeugen von der Wahl Bischof Heinrich's von Mörs bis auf das Ende der grossen münsterischen Fehde, 1424—1438. Fortsetzung Rudolf's von Langen 1458—1496.
V. Arnd Bevergern's münsterische Chronik von der Wahl Bischof Heinrich's vonMörs bis auf die Einführung des Bischof Heinrich's von Schwarzenburg 1424—1466.
VI. Fortsetzung der Chronik des Arnd Bevergern bis auf den Beginn der Religionsneuerungen. 1466—1524.
VII. Münsterische Chronik von der Wahl Bischof Heinrich's von Mörs bis auf die Wahl Bischof Bernhard's von Raesfeld 1424—1557.

Anhang:

A. Nachrichten über die münsterischen Bischöfe aus den Nekrologen des Domes zu Münster. B. Gedächtnissfeier des Sieges bei Varlar. C. Erzählung über die Gründung der Abtei Werden. a. Erwählung des Grafen Otto von Tecklenburg zum Stiftsverweser. Personen-Register. Geographisches Register. Erklärung der mittellateinischen Wörter. Erklärung der niederdeutschen Wörter. Facsimile der Handschriften.

Band II.: Berichte der Augenzeugen über die Wiedertäufer-Unruhen zu Münster. Herausgegeben von Dr. C. A. Cornelius. Preis 3 Thlr.

Dieser Band enthält:

Als Einleitung, eine 6 Bogen füllende Abhandlung über die Quellen der Geschichte des Münsterischen Aufruhrs.

I. Meister Heinrich Gresbeck's Bericht von der Wiedertaufe. Nach der Handschrift der Grossherzoglichen Hofbibliothek zu Darmstadt, mit Vergleichung der Handschrift der Herzoglichen Bibliothek zu Meiningen.

Digitized by Google

Der Verfasser, ein Münsterischer Bürger, seines Handwerks ein Schreiner, ist nach mehrjähriger Abwesenheit kurz vor der Errichtung des Wiedertäuferreiches in seine Vaterstadt zurückgekehrt, hat sich den Wiedertäufern angeschlossen und an der Herrlichkeit und dem Elend derselben Theil genommen, bis er vom Hunger gezwungen entwich und den Belagerern in die Hände fiel. Um Gnade zu erlangen, hat er dann mit Rath und That zur Eroberung der Stadt geholfen. In diesem ausführlichen Bericht erzählt er schlicht und anschaulich, was er kurz vor und während der Belagerung gesehen und erlebt hat, die Herrschaft des Propheten Johann Matthiesen, den Aufstand Mollenheckes; die Errichtung des Königreichs, die Aussendung der Apostel u. s. w., zuletzt die Eroberung. Sehen wir von den fragmentarischen Bekenntnissen der Gefangenen ab, die Niesert in der Münsterischen Urkundensammlung (Coesfeld 1826) theilweise dem Druck übergeben hat, so ist Gresbecks Erzählung das einzige authentische Zeugniss, welches wir über die Vorgänge in der Stadt während der Belagerung besitzen.

II. **Eine Sammlung von Aktenstücken zur Geschichte der Münsterschen Wiedertäufer. Nach den in den Archiven zu Münster, Kassel und Frankfurt a. M. befindlichen Orginalien.**

III. **Chronik des Schwesterhauses Marienthal, genannt Niessinck, zu Münster.**

IV. **Münsterische Apologie.**

V. **Personen und Ortsregister.**

Diese kleine Chronik ist von einer Klosterschwester bald nach der Wiedertäuferzeit verfasst, und schildert, nach wenigen Bemerkungen über die ältern Zeiten des Klosters, die Schicksale der Nonnen während der Revolution.

Sämmtliche in diesem Bande enthaltenen Quellen sind bisher ungedruckt und allen Bearbeitern der Münsterischen Revolutionsgeschichte unbekannt geblieben.

Band III.: Die Münsterischen Chroniken von Röchell, Stevermann und Corfey. Herausgegeben von Dr. Joh. Janssen

Die erste Abtheilung dieses Bandes, Röchell's Chronik enthaltend, (Preis 1⅓ Thlr.) ist so eben im Druck beendigt. Mit der zweiten Abtheilung, welche die Chroniken von Stevermann und Corfey enthalten und in Kurzem nachfolgen wird, folgt die Einleitung und ein Personen-, Orts- und Sach-Register.

Für mehrere der folgenden Bände sind bereits Vorarbeiten unternommen. Auch für diese werden, wie für die ersten Bände bereits geschehen, ausser den einheimischen auch auswärtige Bibliotheken und Archive, so weit dieses irgend möglich sein wird, benutzt werden. Sollten einzelne Geschichtsfreunde die Herausgeber noch durch Mittheilung von unbekanntem Material unterstützen können, so würde eine solche Förderung des Unternehmens dankbar anerkannt werden.

Digitized by Google

Das heilige Opfer. Ein Gebetbuch für die Jugend, insbesondere für Diener am Altare, zusammengestellt und bearbeitet von H Meurer. Mit einem Stahlstich. 8. 1855 (13 Bogen.) Preis 7½ Sgr.; auf feinem Papier 10 Sgr.

Dieses Büchlein ist eine Bearbeitung des größern Gebetbuchs desselben Verfassers für die Jugend. Das Büchlein enthält außer einer übersichtlichen Anweisung zum Messedienen passende Morgen- und Abendgebete, sechs verschiedene Meßandachten, woraus wir besonders die Betrachtungen über die Einsetzung des Abendmahls, sowie über das Leiden und Sterben Jesu Christi als zweckmäßig hervorheben; ferner Beicht- und Communiongebete — auch dem jugendlichen Alter entsprechende Gebete verschiedenen Inhalts, sieben Litaneien, worunter namentlich auch die Litanei für den Verein der h. Kindheit, und die gewöhnlichen Meß- und sonst häufiger vorkommenden Kirchengesänge. Der dem Büchlein vorausgeschickte „Wegweiser", einen ganzen Druckbogen stark, dürfte selbst Größern ganz willkommen sein.

Meurer, H. Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. (Mit einer Eisenbahn-Karte.) Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Gr. 8. 1853. 17½ Sgr

— — kurze Uebersicht der Geographie für Volksschulen und Vorbereitungsklassen. Gr. 8. 1853. 5 Sgr.

„Der Werth dieser Schulbücher ist dadurch neuerdings anerkannt, daß sie in verschiedenen Anstalten eingeführt sind. Wiewohl die ganze Anlage und Ausführung durchaus wissenschaftlich, ist dem Lehrer doch nach allen Seiten der freieste Spielraum gelassen. Ohne auf den reichen Inhalt und dessen Behandlung, die sich übrigens ganz den neuern Fortschritten der Wissenschaft anschließt, näher eingehen zu können, bemerken wir nur noch, daß der Verfasser durchaus den christlichen Standpunkt der Wissenschaft hervortreten läßt, und, daß es in der Absicht des Herrn Verfassers liegt, seiner Arbeit dadurch den Schlußstein zu geben, daß er zu seinem „**Abriß**" und „**Leitfaden**" noch ein Handbuch für Lehrer auszuarbeiten angefangen hat.

Der kirchliche Standpunkt in der Naturforschung. Ein Wort zur Verständigung der Naturforschung zu dem Glauben und der Hoffnung des Christen. Sendschreiben an Dr. M. J. Schleiden, Professor der Botanik zu Jena, von Dr. Fr. Michelis. Gr. 8. 1855. Geheftet 12 Sgr.

Der Materialismus als Köhlerglaube. Ein offenes Sendschreiben als Herausforderung zum wissenschaftlichen Kampfe an die Vertreter des neuen Materialismus in Deutschland: Cotta, Burmeister, Virchow, Vogt, Moleschott, Roßmäßler, Müller, Ule, Czolbe, Büchner ꝛc. von Dr. Fr. Michelis. Gr. 8. 1856. Geheftet. Preis 10 Sgr.

Digitized by Google

STATUTA SYNODALIA DIOECESIS MONASTERIENSIS, collegit, disposuit, edidit C. F. KRABBE, ss. Theol. Dr. Cathedr. Eccl. Monast. Canonicus etc. Gr. 8. XXVIII und 261 Seiten. Geheftet. 1850. Ladenpreis 1 Thlr. 6. Sgr.

Die Vorrede dieses Werkes enthält das Geschichtliche der Diöcesansynoden des Münsterischen Bisthums, welches nicht allein in Deutschland, sondern auch, so viel bekannt, in den übrigen europäischen Ländern, das einzige gewesen, welches das Institut der Diöcesan-Synoden bis auf unsere Zeiten fortgeführt hat.

In dem Werke selbst werden die Satzungen der Münsterischen Diöcesan-Synoden, so weit selbe noch vorhanden sind, nämlich vom Jahre 1279 bis zum Jahre 1846 nach den Materien übersichtlich geordnet, mit Weglassung alles dessen, was als bloße Ermahnung erscheint — übrigens in wörtlicher Fassung — mitgetheilt. Die beigefügten Noten dienen dazu, den Zusammenhang der Statuten unter sich und mit der allgemeinen kirchlichen Gesetzgebung nachzuweisen. Ein alphabetisches Register am Schlusse erleichtert die Benutzung.

Bei dem lebendigen Interesse, welches sich überall, nicht allein in Deutschland, sondern auch in andern Ländern für Synoden mit Recht kund thut, glauben wir weiter nichts hinzusetzen zu dürfen zur Empfehlung einer Schrift, welche lediglich objectiv dasjenige darstellt, was aus den Diöcesan-Synoden einer einzelnen Diöcese hervorgegangen ist.

Geschichtliche Nachrichten über die höheren Lehranstalten in Münster vom heiligen Ludgerus bis auf unsere Zeit. Von Dr. C. F. Krabbe. Gr. 8. 1852. Geh. 20 Sgr.

Die Geschichte der Bildungsanstalten eines Landes hängt mit der Culturgeschichte nicht allein dieses Landes, sondern mehr oder minder des ganzen Volkes auf das Engste zusammen. Aus diesem Grunde dürfte das vorliegende quellenmäßig bearbeitete Werkchen alle Geschichtsfreunde Deutschlands interessiren.

Der Inhalt zerfällt in folgende 5 Abschnitte:

I. Die Schulen des h. Bonifazius, des h. Gregorius, des h. Ludgerus, Apostels Deutschlands. II. Die Domschule während des Mittelalters. III. Die Domschule unter den Humanisten. IV. Das Gymnasium und die philosophisch-theologische Lehranstalt unter den Jesuiten. V. Die Universität.

Wem steht das Eigenthum der vormaligen Jesuiten Güter, beziehungsweise das Recht zu, sie zu verwalten und zu den stiftungsmäßigen Zwecken zu verwenden? Von Dr. C. F. Krabbe. Gr. 8. 1855. Geheftet 10 Sgr.

Diese Schrift bildet gleichsam eine Fortsetzung der vorstehend angezeigten „Geschichtlichen Nachrichten über die höheren Lehranstalten zu Münster."

Das Duell. (Besonders abgedruckt aus dem Münsterschen Sonntagsblatte.) 1856. Geh. 2½ Sgr.

Digitized by Google

Digitized by Google